

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. November 2013
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	42	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30, 31
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	24, 25	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	52, 53
Claus, Roland (DIE LINKE.)	55	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Lotze, Hiltrud (SPD)	41
Golze, Diana (DIE LINKE.)	26, 27	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	62
Dr. Hahn, Andre (DIE LINKE.)	8	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Hartmann, Michael (Wackernheim) (SPD)	9	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.)	57, 58, 59, 60	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33
Höger, Inge (DIE LINKE.)	37	Röspel, René (SPD)	61
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	1, 10	Strässer, Christoph (SPD)	6
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	2	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 16, 17
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	18, 19	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 54
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 38, 39	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	20, 23
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	28	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	21, 22
Korte, Jan (DIE LINKE.)	11, 12	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51		
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43		
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 46		
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	13		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Anspruch der Kommunen auf Herausgabe von Daten im Rahmen des Zensus 2011	19
Auslieferung von US-Staatsbürgern an den Internationalen Strafgerichtshof	1		
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bearbeitung von Visaangelegenheiten an deutschen Botschaften im Ausland	1	Zugang für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungswirtschaft zu Räumlichkeiten oberster Bundesbehörden	19
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reise der Staatsministerin im Auswärtigen Amt Cornelia Pieper nach Argentinien	2	Inbetriebnahme von automatisierten Dateien durch Sicherheitsbehörden und vorherige Anhörung bzw. Zustimmung des Datenschutzbeauftragten oder des BMI ...	20
Rolle Deutschlands bei der Entsorgung syrischer Chemiewaffen	3	Einbeziehung von US-Stützpunkten in Großbritannien bei der Telekommunikationsüberwachung der Bundeskanzlerin ...	23
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)			
Finanzierung der afghanischen Sicherheitskräfte ab 2015	3		
Strässer, Christoph (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Deutsche Kolonialverbrechen an den Völkern der Herero und Nama	4	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Steuerliche Anerkennung von barbezahlten haushaltsnahen Beschäftigungen	24
Handlungen US-amerikanischer Sicherheitsbehörden von Deutschland aus	4	Steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten und Zweitwohnungen	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	
Dr. Hahn, Andre (DIE LINKE.)		Höhe der Bankenabgabe für den Restrukturierungsfonds	26
Arbeitszeit bei der Bundespolizei	5	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	
Hartmann, Michael (Wackernheim) (SPD)		Beteiligung von Gläubigern und Aktionären an einer Banken-Rekapitalisierung ...	27
Werbung um Geschäftsabschlüsse von Gewerbetreibenden in Dienstgebäuden des Bundes	6	Verfahren gegen makroökonomische Ungleichgewichte	28
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Einsatz des Grenzüberwachungssystems EUROSUR	7	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	
Korte, Jan (DIE LINKE.)		Rückgang der Brutto- und Nettoinvestitionen seit 2001	29
Auftragsvergabe an bestimmte Unternehmen und damit einhergehende sicherheitsrelevante Probleme	7		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für das Bildungs- und Teilhabepaket 29	Höger, Inge (DIE LINKE.) Entschädigung von Bundeswehrsoldaten wegen psychischer Nebenwirkungen des Malariamittels Lariam® 43
Modellprojekt „Bürgerarbeit“ 30	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hausrecht auf dem Fliegerhorst Wunstorf . 44
Golze, Diana (DIE LINKE.) Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit zur „Kundensteuerung“ von Schülern und Schülerinnen im SGB-II-Bezug 31	Beschaffungsvertrag für den Bundeswehrehubschrauber NH90 „SEA LION“ 45
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Datenschutz bei Weiterbewilligungsanträgen für Leistungen nach dem SGB II 33	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des Memorandums of Understanding zur Beschaffung von Helikoptern der Typen NH 90 und UH TIGER 45
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Langjährig versicherte Neurentnerinnen und Neurentner mit einem Rentenbezug unter 850 Euro 36	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Auswirkungen der Verlängerung der Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente 37	Lotze, Hiltrud (SPD) Ärztliche Versorgung der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg 46
Entwicklung des Rentenversicherungsbeitragssatzes in den nächsten Jahren 37	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesprächseinladungen der Jobcenter an sozialleistungsziehende Schüler 38	Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Regelungen für die Einführung einer Pkw-Maut in Betreiberverträgen nach dem Ausbauprogramm für Bundesfernstraßen . 50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mietpreisentwicklung infolge von überbewerteten Wohnimmobilien 50
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsequenzen aus den Ergebnissen der Lebensmittelüberwachung 2012 39	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Warnsysteme gegen Falschfahrten auf Autobahnen 50
Einführung eines „Frühwarnsystems“ für Lebensmittelbetrug 41	Anmeldungen zum Feldversuch mit überlangen Lastkraftwagen 51
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der EU-Richtlinie zur Schweinehaltung 42	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Novellierung der EU-Flaggastrechte- Verordnung 52	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherheit der Daten des so genannten Au- tomatic Identification Systems (AIS) im Schiffsverkehr 52	Claus, Roland (DIE LINKE.) Förderquote des Deutschlandstipendiums . 57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs zum Bundesausbildungsför- derungsgesetz 57
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stellungnahme der Gesellschaft für Anla- gen- und Reaktorsicherheit für die bean- tragte Leistungserhöhung des Atomkraft- werks Gundremmingen 53	Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.) Finanzielle Mittel des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ 58
Zulassung des Behälters vom Typ CAS- TOR® V/52 54	Röspel, René (SPD) Energetischer Zustand von Hochschulge- bäuden in Deutschland 59
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Auswirkungen der Minamata-Konvention auf quecksilberhaltige Leuchtmittel 54	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Grenzwert für Quecksilber im Abgas von Kohlekraftwerken 55	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Reisen des Bundesministers Dirk Niebel und seiner Staatssekretäre nach der Bun- destagswahl 2013 60
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Qualitätskriterien und -standards für neue Nationalparks 56	

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.) Mit welchen Staaten haben die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nach Kenntnis der Bundesregierung vertragliche Vereinbarungen getroffen, die eine Auslieferung von US-Staatsbürgern an den Internationalen Strafgerichtshof ausschließen sollen, auch wenn diese mutmaßlich Verbrechen auf dem Territorium des Vertragsstaats verübt haben (vgl. www.monde-diplomatique.de/pm/2013/11/08.mondeText1.artikel,a0033.idx,8), und inwiefern bestehen vergleichbare Vereinbarungen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 25. November 2013

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat – ganz überwiegend in den Jahren 2002 bis 2004, vereinzelt auch später – bilaterale Vereinbarungen mit einer Anzahl anderer Staaten abgeschlossen, mit denen die Überstellung von Staatsangehörigen der USA an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) verhindert werden soll. Eine von der American Non-Governmental Organizations Coalition for an International Criminal Court (AMICC) zusammengestellte und auf ihrer Internetseite www.amicc.org veröffentlichte Liste nennt 102 solcher Abkommen, einige davon unbestätigt.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA besteht keine derartige Vereinbarung.

2. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, die Bearbeitung von Visaangelegenheiten an deutschen Botschaften im Ausland aufgrund der in verschiedenen Ländern wiederholt aufgetretenen Schwierigkeiten und Unregelmäßigkeiten zu evaluieren, um bei der praktischen Durchführung Konsequenzen zu ziehen?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 27. November 2013

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung des Visumverfahrens für das Ansehen und die Rolle Deutschlands im internationalen Wettbewerb sowie die Sicherheit unseres Landes bewusst. Allein im vergangenen Jahr wurden an den 180 deutschen Visastellen ca. 2,2 Millionen Visumanträge bearbeitet.

Im Auswärtigen Amt ist bereits seit Jahren eine Arbeitseinheit eingerichtet, die sich mit konzeptionellen und analytischen Fragen der Organisation von Visastellen, mit der Optimierung des Visumverfah-

rens sowie insbesondere mit Maßnahmen der Korruptionsprävention befasst. Weitere Arbeitseinheiten im Auswärtigen Amt befassen sich mit Grundsatzfragen des Ausländer- und insbesondere des Visumsrechts sowie mit Einzelfallentscheidungen im Visumbereich. In Visumangelegenheiten besteht ferner eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern. Aus dessen Geschäftsbereich unterstützen Dokumenten- und Visumberater an 27 Standorten in 20 Staaten die Visastellen.

Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Maßnahmen zur Evaluierung der Visumerteilung an den deutschen Auslandsvertretungen derzeit nicht geplant.

3. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welches war der konkrete Anlass für die Reise der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Cornelia Pieper, nach Argentinien Anfang Oktober 2013, und welche Gespräche hat sie dort geführt (bitte unter Angabe der teilnehmenden Regierungsvertreter)?

Antwort des Staatsministers Michael Link vom 22. November 2013

Die internationale Berufsbildungszusammenarbeit ist eines der Schwerpunktthemen von Staatsministerin Cornelia Pieper im Rahmen ihrer Tätigkeit als Staatsministerin im Auswärtigen Amt. Eine Lateinamerikareise im Rahmen des Deutschlandjahrs in Brasilien zu diesem Thema war bereits seit Anfang des Jahres 2013 in Planung. Der Besuch in der Argentinischen Republik unterstrich die Substanz und Stetigkeit der deutsch-argentinischen Beziehungen in Wissenschaft und Bildung, einschließlich Berufsbildung und deren Querbezüge zur Wirtschaft.

Auf der Lateinamerikareise wurde in Gesprächen an Deutschen Auslandsschulen, mit Berufsbildungsexperten, Unternehmen, der verfassten Wirtschaft und Auszubildenden die Möglichkeiten der Dualen Berufsbildung an den berufsbildenden Zweigen Deutscher Auslandsschulen erörtert. Aufbauend auf diesen Gesprächen wurden noch während der Reise Ideen zu einem Konzept zum Potenzial Deutscher Auslandsschulen als Exzellenzzentren der Dualen Berufsausbildung entwickelt. Dies geschah in enger Abstimmung mit weiteren Akteuren der internationalen Berufsbildung, beispielsweise der Auslandshandelskammer, Bildungsmittlern und Unternehmen. Mit den Vertretern der Deutschen Auslandsschulen wurde zudem die Umsetzung des am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Auslandsschulgesetzes erörtert.

Der Aufenthalt bot auch Gelegenheit, die beschriebenen Themen mit Vertretern der argentinischen Regierung zu diskutieren, darunter Wissenschaftsminister Dr. Limo Baranao, Industrieministerin Debora Giorgi und Handelsstaatssekretärin Beatriz Paglieri. Im Rahmen einer Fabrikeröffnung traf Staatsministerin Cornelia Pieper zudem mit Staatspräsidentin Cristina Fernández de Kirchner zusammen.

4. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sprechen aus Sicht der Bundesregierung Gründe dagegen, dass Deutschland bei der Entsorgung der syrischen Chemiewaffen eine Führungsrolle übernimmt, und falls ja, welche?

**Antwort des Staatsministers Michael Link
vom 21. November 2013**

Die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen ist eine wichtige sicherheitspolitische Herausforderung für die internationale Gemeinschaft. Um sie zu meistern, hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine gemeinsame Mission der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) und der Vereinten Nationen (VN) mandatiert. Deutschland nimmt bei der Unterstützung dieser Mission eine sehr aktive Rolle ein.

Bereits am 19. September 2013 hat das Auswärtige Amt der OVCW eine freiwillige Soforthilfe von 2 Mio. Euro für Aktivitäten zur Beseitigung des syrischen Chemiewaffen-Programms zur Verfügung gestellt. Im Oktober 2013 haben Inspektoren der OVCW an zwei einsetzungsvorbereitenden Lehrgängen am VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Hammelburg teilgenommen.

Ferner hat die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Hin- und Rückflüge für die OVCW-Inspektoren sowie deren Ausrüstungsgegenstände organisiert. Es ist unter anderem dieser schnellen logistischen Unterstützung zu verdanken gewesen, dass die OVCW zeitgerecht mit der Inspektion der verschiedenen Anlagen des syrischen Chemiewaffen-Programms beginnen konnte. Zusätzlich hat die Bundesregierung einen Verbindungsoffizier zur OVCW nach Den Haag entsandt und unterstützt mit diesem aktiv die laufende Joint-OVCW-VN-Mission mit Planungs- und Fachkompetenz.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat am 20. November 2013 klargestellt, dass syrische Chemiewaffen nicht in Deutschland vernichtet werden. Deutschland ist jedoch bereit, sich mit weiteren, erheblichen Finanzmitteln sowie Expertise zu beteiligen.

5. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist die durch die NATO sowie Bundesregierung avisierte Finanzierung der afghanischen Sicherheitskräfte ab 2015 mit jährlich rund 4,1 Mrd. US-Dollar bereits vollständig gesichert, und inwiefern wäre die Bundesregierung bereit, ihren zugesagten Beitrag von rund 200 Mio. US-Dollar jährlich für den Fall aufzustocken, dass ansonsten Finanzierungslücken zu erwarten sind?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 29. November 2013**

Die Finanzierung der afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) nach 2015 ist nach jetzigem Stand gesichert. Die zum Anlass des NATO-

Gipfels in Chicago im Mai 2012 gemachten Finanzierungszusagen der Geber wurden zuletzt bei einem ANSF-Finanzierungstreffen (ANFS = Afghan National Security Forces) in Kabul am 31. Oktober 2013 nochmals bestätigt. Bei dieser Gelegenheit haben auch die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Zusage erneuert, vorbehaltlich der Zustimmung des Kongresses eventuell entstehende Finanzierungslücken zu schließen.

6. Abgeordneter
Christoph Strässer
(SPD)
- Hat die Bundesregierung im Sommer 2012 an das namibische Parlament ein Schreiben geschickt, das sich auf die von deutschen Soldaten begangenen Verbrechen an den Völkern der Herero und Nama während der Kolonialzeit bezog, und wenn ja, wie ist der genaue Wortlaut dieses Schreibens?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 25. November 2013**

Der Bundesregierung ist ein solches Schreiben an das namibische Parlament nicht bekannt.

7. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die Schilderung von „Süddeutscher Zeitung“ und NDR (auch online 14./15. November 2013 f.) zu, wonach die USA in bzw. von Deutschland aus einen geheimen Krieg führt, indem deren Sicherheitskräfte von hier aus Folter und Entführungen organisierten, auf hiesigen Flughäfen selbst Verdächtige festnahmen, Asylbewerber ausforschen, hier Informationen für auswärtige Drohnen-Ziele sammeln, ein Frankfurter CIA-Stützpunkt (CIA = Central Intelligence Agency) geheime Foltergefängnisse einrichten ließ sowie die Bundesregierung bis heute Millionenaufträge vergäbe an ein für die NSA (NSA = National Security Agency) tätiges Unternehmen, welches Kidnapping-Flüge der CIA plante, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Aufklärung und Unterbindung all dessen bisher sowie künftig, insbesondere durch rasche Kündigung und ggf. Neuverhandlung der solchen Praktiken vielfach zugrunde liegenden Stationierungsverträge (Deutschlandvertrag, Aufenthaltsvertrag, NATO-Truppenstatut nebst Zusatzabkommen)?

**Antwort des Staatsministers Michael Link
vom 22. November 2013**

Die genannten Medienberichte können von der Bundesregierung nicht bestätigt werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterhält in Deutschland die beiden regionalen Hauptquartiere U. S. European Command (EUCOM) und U. S. Africa Command (AFRICOM), die für die Planung und Durchführung amerikanischer Militäroperationen in Europa und Afrika zuständig sind. Hierzu zählt auch die Auswertung von Informationen aus den möglichen Einsatzgebieten. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat über ihre Botschaft in Berlin Entführungen und Folter als illegal bezeichnet und die genannten Medienberichte zurückgewiesen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den in Ihrer Frage angesprochenen Maßnahmen vor. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die amerikanischen Streitkräfte in Deutschland und die von ihnen beauftragten Unternehmen achten.

Darüber hinaus gilt, dass die in Ihrer Frage genannten internationalen Verträge keine Rechtsgrundlage für die in den zitierten Medienberichten behaupteten Vorgänge bieten würden. Eine Kündigung und Neuverhandlung dieser Verträge wäre daher weder geeignet noch erforderlich, um Maßnahmen im Sinne der Fragestellung zu ergreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Dr. Andre Hahn** (DIE LINKE.) Inwieweit hält die Bundesregierung trotz der Proteste der Polizeigewerkschaft und der Beschäftigten an ihren Plänen, die „Pausen unter Bereithaltung“ bei der Bundespolizei ab dem Jahr 2014 nicht mehr als Dienstzeit anzurechnen, fest, und welche Gründe bzw. Erwägungen gibt es für diese geplante Änderung der Arbeitszeitverordnung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 25. November 2013**

Die Belastungen von Bundesbeamten durch Schicht- und Wechselschichtdienst werden durch Zulagen, Zusatzurlaub und Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit ausgeglichen.

Die aktuell geltende Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) lässt lediglich nach § 5 Absatz 1 AZV bei Wechselschichtdienst die Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit zu. Wechselschichtdienst ist der Dienst, für den nach einem Schichtplan der regelmäßige Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten), in den ununter-

brochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorgesehen ist, wenn dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in dem dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtdienst zu leisten sind.

Mit der zum 1. Januar 2014 im Rahmen der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für Dienst zu wechselnden Zeiten in Kraft tretenden Änderung des § 5 Absatz 1 AZV wird diese Anrechnungsvoraussetzung belastungsadäquat und ohne Bindung an ein bestimmtes Schichtdienstmodell umgestellt. Danach werden Pausenzeiten auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn Dienst zu wechselnden Zeiten und in einem Monat mindestens 35 Nachtdienststunden geleistet werden.

Diese Neuregelung ist unter Beteiligung der Verbände, auch der Polizeigewerkschaften, konzipiert worden. Im Nachgang sind Befürchtungen laut geworden, die Neuregelung könne in bestimmten Fallkonstellationen zu Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Praxis führen, die auch durch unstrittige Verbesserungen an anderer Stelle nicht aufgewogen würden.

Das Bundesministerium des Innern geht diesen Befürchtungen nach und wird die praktische Wirkung der Neuregelung unter Berücksichtigung der Situation aller hiervon betroffenen Verwaltungszweige zeitnah evaluieren. Davon losgelöst wird aktuell auch geprüft, ob die geltenden Pausenregelungen für die operativen Vollzugsbereiche der Bundespolizei sachgerecht sind.

9. Abgeordneter
Michael Hartmann
(Wackernheim)
(SPD)
- Wie verhindert die Bundesregierung, dass Gewerbetreibende (auch Beschäftigte im Wege einer Nebentätigkeit) in Dienstgebäuden des Bundes Geschäftsabschlüsse mit Beschäftigten tätigen oder dafür werben, durch Telefonanrufe oder elektronische Post an Dienstanschlüsse entgegen § 7 Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auf Beschäftigte am Arbeitsplatz einwirken oder zu gewerblichen Zwecken Briefsendungen an die Dienstanschrift von Beschäftigten richten, und falls entsprechende Maßnahmen regelmäßig ergriffen werden, wie erklärt sich die Bundesregierung, dass Versicherungsunternehmen – trotz der genannten rechtlichen Beschränkungen – Vergütungen zahlen, um die Namen von Beschäftigten zu erfahren?

Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe vom 22. November 2013

Gewerbetreibenden ist der Zutritt zu Dienstgebäuden des Bundes nur unter besonderen, in den obersten Bundesbehörden variierenden Voraussetzungen gestattet.

Die Wahrnehmung einer angezeigten Nebentätigkeit für Unternehmen ist in den Dienstgebäuden nicht gestattet.

Soweit Beschäftigte der obersten Bundesbehörden am Arbeitsplatz nichtdienstliche Besucher empfangen, unterliegen sie keiner Kontrolle.

10. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wann genau soll das Grenzüberwachungssystem EUROSUR im Dezember 2013 als Gesamtplattform auf EU-Ebene bzw. im deutschen „Nationalen Kontrollzentrum“ im Jahr 2014 beginnen (bitte auch mitteilen, wenn nach Kenntnis der Bundesregierung hierfür jeweils eine Eröffnungsprozedur vorgesehen ist), und inwieweit ist mittlerweile absehbar, „ob und ggf. welche Mitgliedstaaten unbemannte Luft- und Bodenroboter oder Satellitenaufklärung für die Grenzüberwachung einsetzen werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse anderen Mitgliedstaaten über EUROSUR zur Verfügung stellen werden“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/7018)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. November 2013

Das europäische Grenzüberwachungssystem EUROSUR wird seit 2010, im Rahmen eines EU-Projektes, in einer Pilotphase entwickelt. Nach Inkrafttreten der Verordnung, ab dem 2. Dezember 2013, ist in 18 EU-Mitgliedstaaten an den südlichen und östlichen EU-Außengrenzen eine schrittweise Implementierung vorgesehen. Die übrigen EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, betreiben ihr nationales Koordinierungszentrum ab dem 1. Dezember 2014.

Es ist gegenwärtig noch nicht absehbar, ob und ggf. welche EU-Mitgliedstaaten unbemannte Luft- und Landfahrzeuge oder Satellitenaufklärung für die Grenzüberwachung einsetzen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse anderen EU-Mitgliedstaaten über EUROSUR zur Verfügung stellen werden.

11. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- An welche der folgenden Unternehmen – Booz Allen Hamilton, CACI International Inc. sowie L3 Communications Holdings – wurden seit 2001 durch die Bundesregierung, einzelne Bundesministerien und Bundesbehörden Aufträge erteilt (bitte nach Inhalt der Zusammenarbeit und Auftragsvolumen darstellen), und hat die Bundesregierung die bisherige Auftragsvergabe im Lichte der aktuellen Ausspähaffäre auf sicherheitsrelevante Probleme hin überprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. November 2013

Die im Sinne der Fragestellung erteilten Aufträge sind in der Anlage auf Seite 10 ff. aufgeführt. Die Angaben zu den Auftragsvolumina hat das Bundesministerium des Innern als VS-Vertraulich (VS = Verschlussache) eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Einstufung wird wie folgt begründet:

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), im Übrigen nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Empfänger von Beratungsleistungen und beauftragten Beratungsunternehmen. „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat“ (BVerfGE 115, 205/230 zum Schutz aus Artikel 12 GG). Die entsprechenden Kosten der Aufträge stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, gerade auch in der hier abgefragten, auf die Einzelaufträge bezogenen Zusammenstellung. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben auch Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zu. Rückblickend für einen Zeitraum von fast 13 Jahren zu entscheiden, ob in Einzelfällen eine Wettbewerbsrelevanz entfallen ist, wäre nicht möglich, ohne alle Auftragsverhältnisse im Detail zu beurteilen. Auch wäre es in Anbetracht der Zahl der einzelnen Aufträge (über 200) und des betroffenen Zeitraums von fast 13 Jahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht möglich, alle betroffenen Auftragnehmer um eine Einwilligung zur offenen Mitteilung der Honorare zu bitten. Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits in offener Form nur ohne die Honorarangaben erfolgen und nicht in einer zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise. Unter entsprechender VS-Einstufung werden die Angaben daher an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.

Die Bundesregierung hat die bisherige Auftragsvergabe in jüngerer Zeit – also seit Beginn des Jahres 2013 – nicht speziell auf sicherheitsrelevante Probleme hin überprüft. Hierzu wird klargestellt, dass Sicherheitsgesichtspunkte bereits bei der Auftragsvergabe und in der Ausgestaltung der jeweiligen Verträge umfassend berücksichtigt werden.

12. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- An welche der folgenden Unternehmen – MacAulay Brown Inc., SAIC sowie SOS International Ltd. – wurden seit 2001 durch die Bundesregierung, einzelne Bundesministerien und Bundesbehörden Aufträge erteilt (bitte nach Inhalt der Zusammenarbeit und Auftragsvolumen darstellen), und hat die Bundesregierung die bisherige Auftragsvergabe im Lichte der aktuellen Ausspähaffäre auf sicherheitsrelevante Probleme hin überprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. November 2013

An keines der genannten Unternehmen wurden seit 2001 durch die Bundesregierung, einzelne Bundesministerien und Bundesbehörden Aufträge erteilt. Die Beantwortung der zweiten Teilfrage entfällt damit.

Zu beiden Fragen wird klargestellt, dass von den Antworten alle Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, also die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die für bestimmte bundesstaatliche Aufgaben gebildet sind, sowie die Gerichte und Sondervermögen des Bundes erfasst worden sind. Die Träger der Sozialversicherung und andere Selbstverwaltungskörperschaften sind hingegen nicht erfasst worden, da die Bundesregierung über diese Körperschaften keine Fachaufsicht ausübt. Für den Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes konnten aus organisatorischen Gründen nur Auftragserteilungen ab dem Jahr 2004 und für den Bundesnachrichtendienst aus technischen Gründen nur Auftragserteilungen ab 2006 überprüft werden.

Ergänzend zu den Angaben in der Anlage wird für den Bundesnachrichtendienst mitgeteilt, dass lediglich geschäftliche Kontakte zu L3 Communications Holdings und nicht zu den anderen in den Fragen aufgeführten Unternehmen bestanden. Dabei wurde technische Ausrüstung in geringem Umfang beschafft.

Anlage

Unternehmen	Inhalt der Zusammenarbeit
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	
Booz Allen Hamilton	Forschungsauftrag: Auf dem Weg zur digitalen Integration in der Informationsgesellschaft - Stand, Entwicklungsperspektiven, Handlungsoptionen (10.06.2002 - 15.08.2003)
Booz Allen Hamilton	Forschungsauftrag: Erstellung von Marktanalysen über Produkte der deutschen Kryptografie- und IT-Sicherheitswirtschaft in Mittel- und Osteuropa, im nahen und mittleren Osten und in Südostasien (03.11.2003 - 15.11.2004)
Bundesministerium des Innern (BMI)	
Booz Allen Hamilton	Statistisches Bundesamt: Organisation und Moderation Leitungsklausur im Jahr 2005
	Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik: Studie „Analyse von kritischen Infrastrukturbereichen in Deutschland“. Die Studie bearbeitet den Bereich Energie. Im Vordergrund der Analyse stehen die Branchen Strom, Gas und Mineralöl (2002).
	Beratungsleistung im Projekt eGovernment Initiative BundOnline2005 (2002 bis 2003)

Bundesministerium der Finanzen (BMF)	
Booz Allen Hamilton	Forschungsauftrag: "Sicherung und Weiterentwicklung der Berichterstattung über die öffentlichen Finanzen bei einem Wechsel von öffentlichen Haushalten und Institutionen von einem kameralistischen zu einem doppischen Rechnungswesen"
Booz Allen Hamilton	Gutachten „Privatisierung Deutsche Bahn AG“ zusammen mit dem BMVBS
Booz Allen Hamilton	Beratungsleistungen für die Organisationsentwicklung der Ba- Fin
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	
L-3 Communica- tions Holdings*	DRUCKGEBER
	INST. AUSFAHRGERÄT- SONARANLAGE, WASSERFAHRZEUG
	5 EA BILDSCHIRMBLENDSCHUTZ
	ERSATZTEILE FÜR VERSCH. GERÄTE
	GEBER, DRUCK
	INST. STARTCOMMANDER, WASSERFAHRZEUG
	BEDIENUNGSKNOPF
	INST. SIGNALPROZESSOR
	BATTERIELEITUNG
	ENTWICKLUNG ADAPTER FÜR UAW 90
	INST. STEUEREINHEIT
	INST. SONARANLAGE
	WETTERKARTENPAPIER
	BEFUNDEN: SONARANLAGE
	KLIPP, FEDERKRAFT
	TRANSPORTKISTEN
	DURCHF. VON WARTUNGSARBEITEN
	ERSATZTEILE SONARGERÄTE
DIAGRAMMPAPIER, AUFZEICHNUNGSGERÄT	
INST. UNTERWASSERZIELDARSTELLUNGSGERÄT	

KABEL
INST. SONARSCHWINGER
LIEFER. V. GBINS-TEST UNITS 3
SPEZIALKABEL
NACHENTWICKLUNG SONAR-WANDLER
WANDLER, SONAR
SYNCHRONRIEMENSCHLEIBE
BATTERIEKABEL, AUFLADB. 500,0MM LEITERL., USW.
SONARWANDLER, (UNTERWASSERSCHALLGERÄT) 68F
EINRÜSTUNG UT-SCHWINGERGRUPPE
ECHOLOT LAZ 72; PLATINE LV-149, LAS: 4
SCHRAUBE, AUGENKOPF
INST. EINER SENDER-U. EMPFÄNGERBAUGRUPPE
INST. LAUFKÖRPER
SONARWANDLER FERNMELDEGERÄTES. UNTERWASSER-GER
SONARWANDLER, SCHEIBNALDELSATZ
DICHTUNG
ELEKTRONISCHE BAUTEILEGRUPPE
STUDIE "DIGITALE UNTERWASSERKOMMUNIKATION FÜR
SCHALTKREISBAUGRUPPE
AUSSTATTUNG FORSCHUNGSSCHIFF KL. 751 STROMERZE
HOCHENERGIESYSTEME UND ENERGIEMANAGEMENT
GRUNDSCHULUNG AN PROPELLERMOTOREN
INST. PLATINEN, UZG-SYSTEM LAUFKÖRPER
BEFUNDEN: SONARANLAGE
KONTAKTSCHIENEN
INST. UZG-STECKKARTE
SCHALTKREISBAUGRUPPE EBE101
LEUCHTDIODEN
KABEL
SCHREIBNADELSATZ, RING

INST. UZG-SYSTEM UZG-LAUFKÖRPER
LEUCHTDRUCKSCHALTER
INST. SONARANLAGE
INST. UNTERWASSER-ZIELDARSTELLUNGSGERÄT
SPEZIALKABEL
PAPIER, REGISTRIER
ERWEITERUNG FÜR TORPEDOSONAR
DSQR 83 LAS: 7
NACHRÜSTUNG/EINRÜSTUNG UT SCHWINGERGRUPPE
BEFUNDEN SONARANLAGE
DBQS 89 SONAR, LAS: 7
SONARWANDLER
KNG-STUDIE
"SONARZIELVERFOLGUNGSGRUPPEN"
STUDIE "TEILELEKTRISCHES SCHIFF/MAGNET-MOTOR"
INST. LEISTUNGSELEKTRONIK-EINSCHUB
ERSATZTEILKASTEN
INST. SONARANLAGE
INST. PLATINE AUS SIGNALPROZESSOR
BEDIENUNGSKNOFF
INST. SIGNALPROZESSOR
ÜBERPRÜFUNG DER SONARANLAGE
SONARWANDLER
ÜBERPRÜFUNG DER SONARANLAGE
INST. NAVIGATIONSRECHNER, SIGNALPROZESSOR
DICHTPACKUNGEN, BEIPACK
SCHALTER
SONARWANDLER
INST. SONARANLAGE
REGISTRIERPAPIER
INST. ECHOLOTANLAGE, WANDLERSATZ
INST SUPERVISOR
MIKROPHON
STUDIE UNTERWASSERKOMMUNIKATION II

DIESELGENERATOR 2 , TYP MM G23/0-04, LAS
PRÜFEN FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER UT-BOXEN
KABEL
ÜBERPRÜFEN SONARSCHWINGER
KABEL
BEFUNDEN SONARANLAGE
ET TELEGRAPHIEANLAGE U. SONARWANDLER
SONARWANDLER
DISPLAY EINHEIT DAE 27-01
WANDLER, SONAR
SICHERUNGSHALTER
PLATTENISOLATOR
KOPFHÖRER, ELEKTRISCH
REGISTRIERPAPIER
SENDER-EMPFÄNGER, SONAR
SICHERUNGSHALTER
WANDLER
SPEZIALKABEL
UZG MODIFIKATION FÜR DEN ÜBUNGSBETRIEB UAW90
REGISTRIERPAPIER
STUDIE Z. EINSATZ E. FÄCHERLOTS IM USV
PRÜFGERÄTESATZ MIT ZUB UND KOMPONENTEN
DIAGNOSESOFTWARE VT-E
ERWEITERTE UNTERSTÜTZUNG VERSUCHSTRÄGER-,
STUDIE MAGNETMOTOR
INST. BORDNETZGENERATOR
BEFUNDEN FAHRMOTOR
LASTANZEIGE , KRAN , LAS 7
LEICA GPS SYSTEM 1210
ABWEISER
WANDLER, SONAR-
ÜBERPRÜFEN SONARANLAGE
KOMPLETTIERUNG FÜR NEUARTIGES TORPEDOSONAR
KOPFHÖRER, ELEKTRISCH

SONARHORCHANLAGE LAZ 8500-2 LAS: 7
SONARWANDLER FEUERLEIT-U.LAGEDARSTELLUNG
ÜBERPRÜFEN SONARANLAGE
WANDLER, SONAR
ELEKTRONISCHE ET SCHIFFE UND BOOTE
STUDIE SIGNALSTRUKTUR BEI UNTERWASSERKOMM.
STUDIE UNTERWASSERKOMMIII, RAUMDIVERSITÄT 2
TRANSPORTKISTEN,HOLZ
WANDLER, TSE 7
DICHTPACKUNG
DIGITALANZEIGER SONARANLAGE F123
SONARWANDLERFERNMELDEGERÄTESATZ FREGATTE 123
DSP-ENTWICKLUNGSARBEITSPLATZ
ÜBERPRÜFEN SONARSCHWINGER
SOFTWARE QUICKLOOK
INST. ECHOLOTANLAGE
RELAISBAUGRUPPE
WANDLER, SONAR
SONARWANDLER
ABLESESKALENSCHEIBE
REGISTRIERPAPIER
WANDLER,SONAR
UNTERWASSERKOM. VERTIEFUNG SPEZIELLER FRAGEST
RIEMEN, SCHLUPFFREI
SCHREIBNADELSATZ
GUMMIRUNDPROFIL
INST. SIGNALPROZESSOR
UT-WANDLER
TURNUSMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG SONARANLAGE
UZG, FIRMA: ELAC KIEL
STROMVERSORGUNGSGERÄTE
E-ERZEUGERAUTOMATIK/

E-ERZEUGERAUTOMATIK,
INTEGRATION KOMPONENTEN MEDUSA-SONAR
ÜBERPRÜFEN SONARANLAGE
SONARWANDLER
MIKROPHON
SONARANLAGE ELAC LAZ,
DICHTPACKUNG
STUDIE LEISTUNGSSTEIGERUNGEN GERMUT
RIEMEN, SCHLUPFFREI
ANZEIGER,DIGITA
WANDLER, SONAR
SONARWANDLER
SCHALTER
STEUEREINHEIT
SONARANLAGE PILOS AK,
AT-CP STROMVERSORGUNGSGERÄT
ÜBERPRÜFEN SONARSCHWINGER
ECHOGRAPH TYP : LAZ,
DIVERSE ERSATZTEILE FÜR TAUCHERSICHTSONAR
INST. SONARANLAGE
E-DIMOT 2 / SAE-EM,
E-ERZEUGERAUTOMATIK/,
E-ERZEUGERAUTOMATIK/,
FESTLAGER FAHRANLAGE,
E-ERZEUGERAUTOMATIK
SPEZIALKABEL
REGISTRIERPAPIER
WANDLER,SONAR
UZG REFRESH AUSBILDUNG
TURNUSMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG SONARANLAGE
AT-CP STROMVERSORGUNGSGERÄT
LCD ANZEIGE, GEDRUCKTER SCHALTKREIS U.A.
BEFUNDAUFNAHME TESTRACK
WANDLER, KOMBINIERT,

SONARANLAGE
ZAHNRADKUPPLUNG
WANDLER, SONAR
FAHRAUTOMATIK/LEISTU,
DIVERSE KABEL
SENSOREINHEIT, LEIT., FIRMA: ELAC KIEL
SCHEIBE
WANDLER, SONAR
SONARANLAGE PILOS AK,
STUDIE:IFS F.UBOOTE-VERDECKTE VERFAHREN
FUNKSYSTEM
TAUCHERSONARGERÄT, FIRMA: L-3 COMMUNICAT
VDMC-P3
HIGH VOLTAGE CONDENSER CAPACITOR
INST. HAUPPTFAHRMOTOR
FAHRMOTOR STEUERBORD
POWER UNIT
STUDIE GERMUT II UW-KOMMUNIKATION FÜR UBOOTE
SONARANLAGEN,UBOOTE;,
GEDRUCKTER, SCHALTKR,
RIEMEN
SOFTWARE
UAW 90 UZG-REFRESGHAUSBILDUNG 2013
BEUTEL
SONARANLAGE, FIRMA: ELAC KIEL
ZAHNSCHEIBE
SCHEIBE, ZAHN-
SPAREPARTS
1280 SONARWANDLER
Weitere Aufträge, deren genauer Vertragsinhalt statistisch nicht erfasst ist.
* Aufträge wurden an die zur L-3 Communications gehörenden Firmen L-3 Communications (Niederlassung Kanada), L-3 Communications Integrated Systems, L-3 Communications Titan Corporation Pulse Sciences, L-3 Communications ELAC Nautik GmbH (Kiel) und L-3 Communications Magnet-Motor GmbH (Starnberg) erteilt.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)	
Booz Allen Hamilton	BMVBS, Luft- und Raumfahrt Beratung zu ökonomischer Regulierung bei Kapitalprivatisierung der DFS GmbH (ca. 2005/2006)
L3 Communications Holdings	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung Beschaffung von Flugschreibern und sonstiger Elektronik zum Auslesen von Flugschreiberdaten sowie Software zur Datenformatierung und -analyse
	BMVBS, Abteilung Wasserstraßen, Schifffahrt Auftrag zur Lieferung von drei AIS-Basisstationen für Testzwecke im Jahr 2009 durch die Fachstelle für Verkehrstechniken des Bundes.
	Ferner wurden über weitere 2 Aufträge an Firmen, die nicht in den Anfragen aufgeführt sind, Komponenten der Fa. L3 Communication beschafft. Dies waren im Jahr 2009 9 AIS-Basisstationen für die Mittelweser sowie in 2010 die Beschaffung von 20 AtoNs (Aids to Navigation – AIS-Transponder für Schifffahrtszeichen).
	BMVBS, Zentralabteilung Fa. Jovyatlas, Liefern und Montieren von Wechselrichter-/ Gleichrichterschaltanlagen

13. Abgeordnete
**Katrin
Kunert**
(DIE LINKE.)
- Haben die Kommunen insbesondere nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes einen Anspruch auf Herausgabe der sie betreffenden Daten der Stichproben, die das Statistische Bundesamt im Rahmen des Zensus 2011 erhoben hat, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. November 2013

Die in § 7 des Zensusgesetzes 2011 vorgesehene Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis ist nicht vom Statistischen Bundesamt, sondern von den jeweiligen statistischen Landesämtern und ihren kommunalen Erhebungsstellen durchgeführt worden. Bei den erhobenen Daten handelt es sich um Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die – soweit es sich nicht um aggregierte Daten handelt – dem Statistikgeheimnis des § 16 des Bundesstatistikgesetzes unterliegen.

Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht nicht, wenn die Informationen einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. § 3 Nummer 4 IFG). Das Statistikgeheimnis stellt ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne des § 3 Nummer 4 IFG dar, vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15. März 2013, Az.: 6 K 1374/11.WI. Ein Anspruch auf Zugang zu den erhobenen Daten auf Grundlage des IFG besteht damit nicht.

Abgesehen davon bestünde für Kommunen als Gebietskörperschaften auch keine Antragsberechtigung nach dem IFG. Der IFG-Anspruch als Jedermannsrecht besteht nur für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, grundsätzlich jedoch nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

14. Abgeordneter
**Dr. Gerhard
Schick**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft – unter Angabe der Konditionen – wurde Mitarbeitern der Debeka-Gruppe (Debeka Versicherungsvereine, Allgemeine Versicherung AG und Pensionskasse AG sowie Debeka Bausparkasse AG, Debeka Unterstützungskasse e. V.) in den letzten fünf Jahren seitens des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien sowie (nach Kenntnis der Bundesregierung) der obersten Bundesbehörden Zugang zu Räumlichkeiten der Behörde gewährt (z. B. zum Zwecke der Werbung, der Anbahnung von Abschlüssen von Versicherungsverträgen oder der Kundenbetreuung), und in welchen der genannten Institutionen werden oder wurden der Debeka-Gruppe eigene Büroräume zur Verfügung gestellt (ebenfalls unter Angabe der Konditionen)?

15. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeitern anderer Versicherungsunternehmen in den letzten fünf Jahren seitens des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien sowie (nach Kenntnis der Bundesregierung) der obersten Bundesbehörden Zugang zu Räumlichkeiten der Behörde zu den in Frage 14 genannten Zwecken gewährt, und falls nicht, wie erklärt sich der privilegierte Zugang der Debeka-Gruppe?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 22. November 2013**

Gewerbetreibenden ist der Zutritt zu Dienstgebäuden der genannten Behörden nur unter besonderen, in den obersten Bundesbehörden variierenden Voraussetzungen gestattet. Mitarbeitern von Versicherungen (Debeka und anderen) wird in Einzelfällen Zugang gewährt, da in einigen Dienstgebäuden die Möglichkeit besteht, dass Beschäftigte Post an die Versicherungen hinterlegen können.

Daten dieser und anderer Besucher werden in der Regel nur für die Dauer des Besuches gespeichert. Im Bundesministerium der Verteidigung wird für jeden einzelnen Besucher der Hardthöhe oder des 2. Dienstsitzes in Berlin ein Besucherschein erstellt. Eine Auswertung dieser Besucherscheine ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Der Bundesregierung ist daher nicht bekannt, wie oft Mitarbeitern der Debeka und anderer Versicherungsunternehmen Zugang zu Räumlichkeiten der genannten Behörden gewährt wurde. Büroräume werden und wurden nicht zur Verfügung gestellt.

16. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bezüglich welcher automatisierten Dateien haben Sicherheitsbehörden des Bundes seit 2005 die vor Inbetriebnahme eigentlich obligatorische Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) (vgl. z. B. § 14 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 8 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst, § 6 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst, § 34 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes usw.) und/oder Zustimmung des Bundesministeriums des Innern verabsäumt, insbesondere durch Deklaration als angeblich bloßen „Probetrieb“ (bitte aufschlüsseln nach Behörde, Jahr und Versäumnisart), und welche Angaben macht die Bundesregierung über die Betriebsdauer dieser Dateien sowie den jeweiligen Zeitpunkt, wann die Anhörung und/oder die Zustimmung des BfDI je nachgeholt wurden (bitte aufschlüsseln nach Datei, Dauer und Nachholzeiten)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 22. November 2013**

Für automatisierte Dateien des Bundeskriminalamtes (BKA) mit personenbezogenen Daten gilt nach § 34 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), dass Errichtungsanordnungen für dort geführte automatisierte Dateien der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedürfen und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören ist. Nach § 34 Absatz 3 BKAG kann das BKA in Fällen, in denen im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung dieser Stellen nicht möglich ist, eine Sofortanordnung treffen (Eilfallregelung). Eine Beteiligung dieser Stellen ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen. Entsprechende Eilfallregelungen gelten auch für die Bundespolizei (BPOL) (§ 36 Absatz 2 Satz 2 des Bundespolizeigesetzes – BPolG) und den Zollfahndungsdienst (§ 41 Absatz 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes – ZFdG).

Für das BKA sind zur umfassenden Beantwortung der Schriftlichen Frage eine eingehende Prüfung und Bewertung sämtlicher dort seit 2005 in Betrieb befindlichen Dateien erforderlich. Eine solche Überprüfung konnte in der für die Antwort einer Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Frist nicht erfolgen. Die vor diesem Hintergrund ohne Anspruch auf Vollständigkeit vorgenommene Prüfung im Sinne der Fragestellung ergab, dass in einem Verfahren die Beteiligung des BfDI erst nachträglich durchgeführt wurde. Dem lag zugrunde, dass das BKA seine Rechtsauffassung im Hinblick auf die Erfassung personenbezogener Daten in der Datei „KiPo-Hashwerte im TeSIT-Portal“ geändert hatte.

Zunächst war davon ausgegangen worden, dass die dort gespeicherten Daten mangels Personenbeziehbarkeit keine personenbezogenen Daten seien. Das Verfahren nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BKAG wurde daher nicht durchgeführt. Nachdem im BKA nun jedoch eine andere Rechtsauffassung vertreten wird, wurde am 18. November 2013 das Anhörungsverfahren gemäß § 34 Absatz 1 BKAG eingeleitet.

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat die Prüfung ergeben, dass drei Sachverhalte im Sinne der Fragestellung vorliegen. Auf die als VS – Nur für den Dienstgebrauch, VS-Vertraulich sowie VS-Geheim eingestuften Antwortteile des BfV wurde verwiesen. Zur Begründung hierfür gilt Folgendes:

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Schriftliche Frage ganz oder teilweise nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung von Antwortteilen auf die Schriftliche Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage würde Informationen zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des BfV einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Die Antwort wird daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

VS-Vertraulich, VS-Geheim

Darüber hinaus sind das BfV betreffende Antwortteile gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich sowie VS-Geheim eingestuft, da der Schutz von Details insbesondere der technischen Fähigkeiten des BfV für die dortige Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz darstellt. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BfV zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für seine Auftragsbefüllung erhebliche Nachteile zur Folge haben und für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/14814 verwiesen. Die mit den Geheimhaltungsgraden VS-Vertraulich sowie VS-Geheim eingestuften Dokumente werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.**

Beim Bundesnachrichtendienst (BND) konnte in einem Fall das Dateianordnungsverfahren für eine bereits in Betrieb genommene Datei noch nicht abgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies bis Anfang 2014 der Fall sein wird. Auf den als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Antwortteil wird ergänzend verwiesen.

Im März 2009 prüfte der BfDI beim Militärischen Abschirmdienst (MAD) im Rahmen der Anhörung nach § 8 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) in Verbindung mit § 14 Ab-

* Die als VS-NfD eingestufte Antwort des Bundesministeriums des Innern ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Von einer Veröffentlichung der Antwort in der Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die vom Bundesministerium des Innern als VS-Vertraulich und VS-Geheim eingestufte Antwort zu nehmen.

satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) die Datei „Auswerte- und Analysesystem des MAD“ für Einsatzabschirmung und Spionageabwehr (AMADEUS), die zuvor für einen Zeitraum von einem Monat doppelt eingeschränkt (nach Nutzerkreis und Datenumfang) genutzt wurde. Die vorzeitige Nutzung, die dem BfDI im Januar 2009 bereits im Rahmen der Einleitung des Anhörungsverfahrens angekündigt worden war, war nach damaliger Bewertung für die Einsatzabschirmung, also für den Schutz der deutschen Einsatzkontingente, erforderlich. Bei der Prüfung wurden seitens des BfDI keine Bedenken bezüglich der Datei, des Nutzungszeitraums und der Einbindung des BfDI geäußert. Im Juni 2013 nahm der MAD im Rahmen des Anhörungsverfahrens – und ohne dass der BfDI während des Vor-Ort-Termins diesem Vorgehen widersprach – den zeitlich befristeten Probetrieb der Datei Ablagesystem zur Speicherung von Informationen in der Einsatzabschirmung (ASEA) auf. Im August 2013 wurde dieser Probetrieb eingestellt.

Beim Zollkriminalamt (ZKA) hat die Prüfung ergeben, dass ein Sachverhalt im Sinne der Fragestellung vorliegt. Auf den als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Antwortteil wird verwiesen.

Für den Bereich der BPOL liegen zwei Sachverhalte im Sinne der Fragestellung vor. So wurde nach Übernahme der grenzpolizeilichen Aufgaben Bremens zum 1. Januar 2012 das dortige „Schiffsmeldeinformationssystem“ zunächst weiter durch Bremen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung betrieben. Dem Betrieb der Datei wurde mit Erlass vom 17. Juli 2012 zunächst vorläufig zugestimmt. Eine Überführung in den Wirkbetrieb der BPOL erfolgte zum 1. Februar 2013. Nach Beteiligung des BfDI erfolgte die endgültige Zustimmung am 15. April 2013.

Des Weiteren wurde der „Passagierdatendatei“ am 30. April 2008 vorläufig zugestimmt. Nach einer umfangreichen Beteiligung des BfDI erfolgte die endgültige Zustimmung durch Erlass vom 19. Juni 2009. Die Datei war zum 1. April 2008 in den Wirkbetrieb überführt worden.

Darüber hinaus ist der Bundesregierung kein Fall bekannt, in dem eine gesetzlich vorgesehene Anhörung des BfDI bei der Einrichtung einer automatisierten Datei bzw. die Zustimmung der jeweiligen für die Sicherheitsbehörden des Bundes zuständigen Bundesministerien nicht durchgeführt wurde.

17. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass der „Special Collection Service“ (SCS) von NSA und CIA in der Berliner US-Botschaft die von ihm offensichtlich heimlich erfasste Handy-Kommunikation der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel über den geheimen Relaisknoten auf dem US-Luftwaffenstützpunkt im britischen Croughton/County Northamptonshire, von wo aus auch US-Drohnenangriffe im Jemen gesteuert werden, an den SCS-Stützpunkt in College Park/USA weitergeleitet haben soll (so die britische Zeit-

schrift The Independent vom 6. November 2011 unter Verweis auf entsprechende Dokumente), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung nun insbesondere auch gegenüber dem Partnerland Großbritannien ergreifen, um dies weiter aufzuklären sowie – bejahendenfalls – solche Mitwirkung an – nach Auffassung des Fragestellers – rechtswidriger Spionage von britischem Boden aus nachhaltig unterbinden zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. November 2013

Die Bundesregierung hat die Darstellungen in der Zeitschrift „The Independent“ im Artikel „Germany calls in Britain’s ambassador to demand explanation over secret Berlin listening post“ zur Kenntnis genommen. Sie hat dazu keine eigenen Erkenntnisse. Im Rahmen der Gespräche mit dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufklärung der Spionagevorwürfe, insbesondere zur etwaigen Tätigkeit des SCS, wird auch dieser Vorwurf zur Sprache kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Ist die steuerliche Anerkennung von anderen als in § 35a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgeführten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 erste Alternative EStG auch bei Barzahlung möglich, da nach § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG auf das Erfordernis einer unbaren Zahlung lediglich auf haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative EStG oder für Handwerkerleistungen nach § 35a Absatz 3 EStG, aber nicht auf die genannten anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse nach § 35a Absatz 2 Satz 1 erste Alternative EStG verwiesen wird, und inwieweit hält die Bundesregierung § 35a EStG weiterhin für notwendig, um positive konjunkturelle Impulse zu fördern (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 29. November 2013

Die Vorschrift des § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG regelt den Nachweis der jeweiligen haushaltsnahen Dienstleistung nach § 35a Absatz 2 EStG oder der Handwerkerleistung nach § 35a Absatz 3 EStG sowie

der jeweiligen Bezahlung. In solchen Fällen ist eine Barzahlung nicht zulässig. Die Regelung bezieht sich nicht auf haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (§ 35a Absatz 1 und 2 erste Alternative EStG). Eine Barzahlung des jeweiligen Arbeitslohns im Rahmen solcher Beschäftigungsverhältnisse führt daher nicht zur Versagung der Steuerermäßigung.

Vor dem Hintergrund, die bestehenden Steueransprüche durchzusetzen, wird mit den Steuerermäßigungen gemäß § 35a EStG angestrebt, ein hohes Beschäftigungsniveau zu sichern und gleichzeitig Schwarzarbeit in Privathaushalten zu bekämpfen.

19. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Welche Unterschiede existieren bei der Berücksichtigung von steuerlichen Reisekosten ab dem 1. Januar 2014 für Arbeitnehmer gegenüber Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften, und inwieweit schließt die Neuregelung zur steuerlichen Berücksichtigung einer Zweitwohnung nun Fallkonstellationen aus, in denen die Familienwohnung vom Arbeitsort wegverlegt wird (vgl. Bundesfinanzhof vom 5. März 2009, Az.: VI R 23/07 und VI R 58/06), auch vor dem Hintergrund, dass im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts gemäß Bundestagsdrucksache 17/10774 (vgl. S. 14) auf das Verhältnis der Strecken zwischen erster Tätigkeitsstätte, Zweitunterkunft und Hauptwohnung abgestellt wird (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 29. November 2013

Grundsätzlich gibt es keine Unterschiede in der ertragsteuerlichen Beurteilung von Aufwendungen für Reisekosten zwischen Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften und Arbeitnehmern. So ist auch zu erklären, dass für den Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben auf die entsprechenden Regelungen in § 9 EStG zum Abzug dieser Aufwendungen als Werbungskosten verwiesen wird. Die Vorschriften, die die Erstattungen von Reisekosten durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer regeln, sind für die Gewinnermittlung aber nicht relevant. Inwieweit der Begriff der Betriebsstätte mit dem Begriff der ersten Tätigkeitsstätte übereinstimmt, wird derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Die ab 1. Januar 2014 geltende Neuregelung zur beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung schließt die steuerliche Berücksichtigung der notwendigen Mehraufwendungen für den Fall, dass die Familienwohnung vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte wegverlegt wird, grundsätzlich nicht aus. Die auf Bundestagsdrucksache 17/10774 (S. 14) dargestellte Vereinfachungsregelung zielt nicht auf den Fall der Wegverlegung der Familienwohnung vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte, sondern auf den Fall, in dem sich Haupt- und Zweitwoh-

nung nicht am Ort der ersten Tätigkeitsstätte befinden. Um die Feststellung der beruflichen Veranlassung in diesen Fällen zu erleichtern, kann z. B. das von Ihnen angesprochene Verhältnis der Strecken zwischen erster Tätigkeitsstätte, Zweitwohnung und Wohnung am Lebensmittelpunkt (Familien- bzw. Hauptwohnung) herangezogen werden.

20. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die diesjährigen Beiträge der Bankenabgabe für den Restrukturierungsfonds ausgefallen (bitte nach Bankengruppen aufschlüsseln), und wie hoch waren die zehn größten Einzelbeiträge (bitte mit Nennung der entsprechenden Institute)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 22. November 2013

Die Summe der im Beitragsjahr 2013 insgesamt erhobenen Bankenabgabe beträgt 520,1 Mio. Euro. Die Verteilung nach Bankengruppen können Sie nachstehender Tabelle entnehmen:

KI-Gruppe	Bankenabgabe in Mio. €
Groß- und Regionalbanken	229,8
Sparkassensektor (einschließlich Landesbanken)	220,5
Genossenschaftssektor	17,6
Sonstige Kreditinstitute	52,2
Summe Bankenabgabe	520,1

Des Weiteren möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Antwort auf den zweiten Teil Ihrer Frage,

„und wie hoch waren die zehn größten Einzelbeiträge (bitte mit Nennung der entsprechenden Institute)?“,

an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt worden ist.

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich verpflichtet, die Grundrechte der von diesen Fragen betroffenen Banken und deren Tochtergesellschaften zu wahren. Dies sind vor allem die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 GG, im Übrigen nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Kreditinstitute. „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfGE 115, 205/230 zum Schutz aus Artikel 12 GG). Die Angabe der von einzelnen Instituten zu entrichtenden Bankenabgabe ist nicht offenkundig, da sie teilweise auf nichtöffentlichen Daten beruht (insbesondere Angaben

zum Derivatevolumen und Förderkreditgeschäft). Die jeweiligen Institute haben auch ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung ihrer genauen Abgabenlast, da diese Information geeignet wäre, Rückschlüsse auf interne Geschäftsdaten eines Institutes zu ermöglichen. Wettbewerber könnten hieraus Rückschlüsse auf die konkrete Geschäftssituation einer Bank ziehen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Veröffentlichung dieser Daten die Wettbewerbsposition der betroffenen Institute nachhaltig beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung auf den zweiten Teil Ihrer Frage nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits nicht in der für Schriftliche Fragen einzelner Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 105 in Verbindung mit Anlage 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) vorgesehenen, zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erfolgen, sondern nur mit entsprechender VS-Einstufung und Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.***

21. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.) In welchem Umfang sollen nach aktuellem Verhandlungsstand künftig Gläubiger und Aktionäre an einer Banken-Rekapitalisierung beteiligt werden, bevor Mittel des jeweiligen EU-Mitgliedstaates bzw. des Europäischen Stabilitätsmechanismus verwendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 26. November 2013

Die Frage der Ausgestaltung der Eigentümer- und Gläubigerbeteiligung im Abwicklungsfall ist Gegenstand der laufenden Trilogverhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und dem Rat über die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD).

Die Allgemeine Ausrichtung des Rates zur BRRD legt für die Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger eine Haftungskaskade fest, also die Reihenfolge der unterschiedlichen Gläubiger, die vorrangig haften und die Bank rekapitalisieren müssen, wenn ein Institut in Schieflage gerät (so genannter Bail-In). Diese Kaskade enthält die Haftung der Eigentümer, der nachrangigen Anleihegläubiger (Junior Bonds), der vorrangigen Anleihegläubiger (Senior Bonds) und sonstigen vorrangigen Gläubiger sowie der ungesicherten Einleger über 100 000 Euro.

Der Rat (ECOFIN) hat sich darauf verständigt, dass der Anwendung von Ausnahmen ein substantieller Bail-In, also eine Beteiligung

*** Das Bundesministerium der Finanzen hat Teile der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 22. November 2013 als „VS – Vertraulich“ eingestuft.

Von einer Veröffentlichung der Antwort in einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Privater, in Höhe von 8 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten vorzugehen hat. Alternativ und unter erhöhten Anforderungen (3 Prozent der gesicherten Einlagen müssen bereits im Abwicklungsfonds angesammelt sein) kann an die Stelle der 8 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten auch ein Mindestwert von 20 Prozent der risikogewichteten Aktiva (RWA) treten. Die letztgenannte Möglichkeit ist nicht für die teilnehmenden (Euro-)Mitgliedstaaten vorgesehen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, können weitere bis zu 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten der Bank vom Abwicklungsfonds gedeckt werden. Sollte auch danach weiterer Kapitalbedarf bestehen, wird das Bail-In fortgeführt, bis alle Anleihen (junior und senior) vollständig herangezogen werden. Erst in einem weiteren Schritt könnten unter außergewöhnlichen Umständen öffentliche Mittel aus anderen Quellen in Anspruch genommen werden. Die verbleibenden Gläubiger wären nicht gesetzlich geschützte Einleger und Sparer einer Bank.

Die Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments sieht vor, dass in systemischen Krisen der Staat nach einer vollständigen Beteiligung der Eigentümer und unter Beachtung der europäischen Beihilfebestimmungen ein Institut rekapitalisieren oder zeitweise ganz übernehmen kann. Im Trilogverfahren wurde bislang noch kein Kompromissvorschlag zum Umfang der Beteiligung von Eigentümern und Gläubigern im Abwicklungsfall erörtert.

22. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Ist es richtig, dass, wie auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen klargestellt, beim Verfahren gegen makroökonomische Ungleichgewichte keine Sanktionen wegen Leistungsbilanzüberschüssen vorgesehen sind, und wenn ja, wo ist das in den vertraglichen Dokumenten, auf denen das Verfahren beruht, festgehalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 25. November 2013

Sanktionen können nur Mitgliedstaaten erhalten, die sich der Korrektur übermäßiger Ungleichgewichte nicht ausreichend gewidmet bzw. die an sie gerichteten Empfehlungen nicht angemessen umgesetzt haben, wie in der Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet geregelt ist. Laut der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte sind diese übermäßig bzw. schädlich, wenn sie das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion gefährden.

Die Ratschlussfolgerungen vom 8. November 2011 erläutern das Vorgehen. Es wird herausgestellt, dass Mitgliedstaaten wegen ihrer Leistungsbilanzüberschüsse nicht Gegenstand eines korrektiven Verfahrens bei übermäßigem Ungleichgewicht werden. Konkret heißt es in den Schlussfolgerungen: „Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Kommission [...], dass hohe und anhaltende Leistungsbi-

lanzüberschüsse im Gegensatz zu Leistungsbilanzdefiziten nicht Anlass zur Besorgnis hinsichtlich der Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung bzw. der Finanzierungskapazität geben – wobei diese Faktoren das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets beeinflussen und die wichtigsten Kriterien für das Auslösen der korrektiven Komponente des Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht sind – und keine Sanktionen zur Folge haben.“

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

23. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche Faktoren sind aus Sicht der Bundesregierung dafür verantwortlich, dass trotz steigender Nettosparquote, Unternehmensgewinnen und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft insgesamt seit 2001 die Brutto- und Nettoinvestitionen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt, im Vergleich zum Zeitraum 1991 bis 2000, um 20 bzw. über 50 Prozent zurückgegangen sind (vgl. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Statistisches Bundesamt)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 27. November 2013

Die genannten Rückgänge der gesamtwirtschaftlichen Brutto- und Nettoinvestitionsquoten in Deutschland im Zeitverlauf sind wesentlich auf die rückläufigen Bauinvestitionen seit Mitte der 90er-Jahre zurückzuführen. Über 80 Prozent des Rückgangs ist den Bauinvestitionen zuzurechnen. Hierfür sind die Korrektur von Kapazitätsüberhängen nach dem Bauboom im Zuge der Wiedervereinigung, die Rückführung von Fördermaßnahmen sowie demographische Faktoren verantwortlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

24. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Auf welche Rechtsgrundlage beruft sich die Bundesregierung, namentlich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bei der Verrechnung der Minderausgaben im Jahr 2012 der Bundesbeteiligungen an den Kosten der Unterkunft (KdU) für das Bildungs- und Teilhabepaket mit den nach der Bundesbeteili-

gungs-Festlegungsverordnung 2013 endgültig festgelegten Erstattungen der KdU-Bundesbeteiligungen im Folgejahr 2013?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 22. November 2013**

Im Zuge der Meinungsverschiedenheiten mit den Ländern bei der Vorbereitung der Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 sowie nach deren Verkündung hat die Bundesregierung nie einen Zweifel daran gelassen, dass sie an ihrer Rechtsauffassung festhält, dass die Mehr- oder Minderausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des Jahres 2012 – ebenso wie die des Jahres 2013 – auszugleichen sind. Diese Mittel haben damit im Jahr 2012 nicht für kommunale Ausgaben, die nicht dem eigentlichen Verwendungszweck entsprachen, zur Verfügung gestanden.

Die Rechtsgrundlage zu diesem „Spitzausgleich“ für das Jahr 2012 ergibt sich unmittelbar aus § 46 Absatz 7 Satz 3 SGB II. Dass der Spitzausgleich gleichwohl in den ursprünglich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Verordnungstext aufgenommen wurde, diente ausschließlich der Klarheit für die länderspezifischen Ableitungen und hatte insoweit lediglich deklaratorischen bzw. nachrichtlichen Charakter. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung stützt sich im Übrigen auf die im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Festlegungen und Vereinbarungen mit den Ländern, die nicht zuletzt gerade im Hinblick auf die Spitzabrechnung ab dem Jahr 2012 mehrfach auch von den unmittelbar an den Verhandlungen beteiligten Ländern bestätigt worden sind.

25. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Welche Ergebnisse und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem 2014 auslaufenden dreijährigen Modellprojekt „Bürgerarbeit“ für die Gestaltung eines arbeitsmarktpolitischen Folgeprojektes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 22. November 2013**

Die Modellprojekte „Bürgerarbeit“ werden projektbegleitend umfassend evaluiert. Der abschließende Evaluationsbericht wird erst nach dem Auslaufen der Projekte zum 31. Dezember 2014 im Frühjahr 2015 erwartet.

Die Modellprojekte „Bürgerarbeit“ zielen darauf ab, die teilnehmenden Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen des SGB II möglichst in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Erste vorläufige

ge Evaluationsergebnisse scheinen diesen Ansatz zu bestätigen. Die Evaluatoren kommen zu dem Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit einer Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der „Bürgerarbeit“ deutlich höher ist als bei vergleichbaren Nichtteilnehmern.

Vor diesem Hintergrund konzipiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zurzeit ein ESF-Sonderprogramm (ESF = Europäischer Sozialfonds) für langzeitarbeitslose Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher des SGB II. Ihnen soll eine Beschäftigungsperspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Nach Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sollen sie durch ein intensives Coaching gefördert werden. Arbeitgeber können anfangs Lohnkostenzuschüsse erhalten, deren Höhe sich nach der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz bemisst.

26. Abgeordnete **Diana Golze** (DIE LINKE.) Welche Mindeststandards zur „Kundensteuerung“ von Schülerinnen und Schülern im SGB-II-Bezug sind in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) entwickelt worden (ggf. bitte vorhandene Dokumente/Arbeitsmaterialien der BA anfügen), und in wie vielen der örtlichen Jobcenter sind Vereinbarungen mit den zuständigen Arbeitsagenturen zur Zusammenarbeit im Bereich U25 abgeschlossen worden (bitte absolut und relativ sowie zwischen Optionskommunen und gemeinsamen Einrichtungen differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 25. November 2013**

Nach Mitteilung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wurde die Kundensteuerung von Schülerinnen und Schülern im SGB-II-Bezug in der Arbeitshilfe Falldokumentation/Übergabemanagement im Integrationsprozess 4-Phasen-Modell (4PM) an der Schnittstelle SGB II/SGB III (vgl. S. 10 ff.) verbindlich geregelt.

Der Übergang von der Schule in die Ausbildung wird regelmäßig durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit vorbereitet. Berufsberatung und Berufsorientierung sind gemäß den §§ 29 ff. SGB III Pflichtaufgaben der Agentur für Arbeit. Üblicherweise findet der erste Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit in der Vorabgangsklasse an der Schule statt. Beziehen Jugendliche als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II, erfolgt die Integrationsarbeit mit Vollendung des 15. Lebensjahres durch das Jobcenter. Sofern es erforderlich ist, werden die Jugendlichen zum Zwecke der beruflichen Orientierung und Beratung an die Agentur für Arbeit verwiesen.

Bei der Integrationsarbeit mit Jugendlichen verfolgen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Ziel, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Bildungs-, Erwerbs- und Lebensläufe Jugendli-

cher zu unterstützen. Das rechtskreisübergreifende Leitkonzept für die Bereiche Ausbildungsvermittlung und berufliche Rehabilitation sieht vor, dass auf Grundlage eines umfassenden und individuellen Profilings bezogen auf den jeweiligen Zielberuf die Stärken und vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe eines Jugendlichen festgestellt und entsprechende Handlungsstrategien erarbeitet werden.

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Kooperation der Agenturen für Arbeit mit den gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern bei der Integrationsarbeit für sozial benachteiligte Jugendliche. Von der Möglichkeit der Jobcenter, die Ausbildungsvermittlung an die Agenturen für Arbeit zu übertragen, machen aktuell 208 der 304 gemeinsamen Einrichtungen ganz oder teilweise Gebrauch. Daten über die Anzahl und die Inhalte sonstiger regionaler Kooperationsvereinbarungen werden zentral nicht erhoben, so dass der Bundesagentur für Arbeit hierüber keine Erkenntnisse vorliegen.

27. Abgeordnete
**Diana
Golze**
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die vorhandenen Mindeststandards zur „Kundensteuerung“ von Schülerinnen und Schülern im SGB-II-Bezug, in denen systematisch zur Einsendung einer Kopie des Jahreszeugnisses aufgefordert wird (beispielsweise Vereinbarung zwischen Arbeitsagentur Berlin-Süd und Jobcenter Steglitz-Zehlendorf vom 16. Mai 2013) unter der Perspektive, dass eine rechtliche Grundlage zur Vorlage von Zeugnissen nach Antwort der Bundesregierung vom 29. Oktober 2013 auf meine Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 18/27 und den fachlichen Hinweisen zu § 15 SGB II – Weisung vom 20. Mai 2011 – nicht gegeben sei, und wie gedenkt die Bundesregierung auf die aktuelle Kritik an der Vorgehensweise der Jobcenter zu reagieren?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 25. November 2013**

Eine systematische Verpflichtung zur Einsendung einer Kopie des Jahrgangszeugnisses besteht nach Mitteilung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nicht. Soweit der Besuch einer allgemeinbildenden Schule noch nicht abgeschlossen ist, können Jugendliche sich hinsichtlich der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB III) berufen. Sofern die Vorlage eines Schulzeugnisses dennoch einvernehmlich vereinbart wird, stellt dies keine sanktionsbewehrte Pflicht dar. Unter diesen Gesichtspunkten wird die Bundesagentur für Arbeit einer in der Fragestellung angegebenen Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Berlin-Süd und dem Jobcenter Steglitz-Zehlendorf nachgehen.

Ziel der Bundesagentur für Arbeit ist es, der Aufgabe des SGB II entsprechend, jeden Jugendlichen frühzeitig (ein bis eineinhalb Jah-

re) vor dessen Bildungsabschluss bzw. Schulentlassung auf der Grundlage seiner Neigungen und persönlichen Voraussetzungen bei der Entwicklung konkreter beruflicher Perspektiven und Möglichkeiten zu unterstützen und die dafür erforderlichen Schritte (Berufsorientierung und -beratung, Bewerbungs- und Vermittlungsbemühungen) einzuleiten. Dazu sollte der persönliche Ansprechpartner kontinuierlich den schulischen Werdegang bzw. Ausbildungsverlauf begleiten. Fragen zur aktuellen bzw. angestrebten Schul-/Ausbildungsform, nach dem Stand im Berufswahlprozess oder nach dem schulischen Leistungsstand können die Entwicklung einer realistischen Berufswahlvorstellung des Jugendlichen unterstützen. Dem Jugendlichen, respektive seinem gesetzlichen Vertreter, wird dabei erläutert, dass die Vorlage des Zeugnisses zur Einschätzung des aktuellen Schulverlaufs bzw. im Rahmen des Integrationsprozesses sinnvoll und hilfreich ist.

28. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den einzelnen konkreten Vorwürfen der Internetplattform www.gegen-hartz.de (www.gegen-hartz.de/nachrichtenueberhartziv/datenschutzversto-beim-weiterbewilligungsantrag-90015846.php), dass die Weiterbewilligungsanträge für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gegen das Bundesdatenschutzrecht verstoßen, und mit welchem Ergebnis wurde das Antragsformular (dieses bitte der Antwort anhängen) dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Prüfung vorgelegt?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 25. November 2013**

Die Neuauflage des Weiterbewilligungsantrages berücksichtigt die Tatsache, dass eine Weiterbewilligung eine erneute Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind gesetzlich dazu verpflichtet, auch bei einer erneuten Leistungsbewilligung die gesetzlichen Voraussetzungen für den neuen Bewilligungszeitraum eingehend zu prüfen. Grundsätzlich ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den erneuten Leistungsbezug deshalb auch erneut durch Vorlage aktueller Nachweise glaubhaft zu machen. Die Erhebung der entsprechenden Daten ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Bearbeitung des Antrags erforderlich ist (§ 67 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X).

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat den Weiterbewilligungsantrag im Rahmen der Neuauflage mit dem Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abgestimmt. Die Bundesregierung sieht in Bezug auf die Neuauflage des Weiterbewilligungsantrags keinen konkreten Handlungsbedarf.

Die Internetplattform www.gegen-hartz.de (Internetplattform) erhebt im Zusammenhang mit der Neuauflage der Weiterbewilligungs-

anträge für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Vorwürfe insbesondere zu folgenden Aspekten:

1. Anforderung von Nachweisen im Rahmen des Weiterbewilligungsantrages (WBA)

Die Internetplattform kritisiert, dass als Nachweise u. a. Verdienstabrechnungen, Kontoauszüge und Bewilligungsbescheide über andere Sozialleistungen gefordert werden. Es ist nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Zusammenhang ausreichend, wenn Leistungsberechtigte auf dem Weiterbewilligungsantrag angeben, dass ein im Rahmen einer früheren Antragstellung bereits vorgelegtes, dem Jobcenter noch vorliegendes Dokument weiterhin unverändert Gültigkeit hat. Das wird insbesondere im Hinblick auf Nachweise zu den Aufwendungen für Unterkunft häufig der Fall sein.

Die Vorlage aktueller Kontoauszüge dient unter anderem der aktuellen Vermögensprüfung. Mit früheren Kontoauszügen lässt sich das aktuelle Vermögen nicht nachweisen. Die Vorlage aktueller Kontoauszüge ist deshalb erforderlich i. S. v. § 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt, zu dem der erneute Antrag auf Bewilligung gestellt wird (siehe § 12 Absatz 4 Satz 2 SGB II).

Kontoauszüge können zudem auch – ggf. in Verbindung mit Verdienstbescheinigungen – zur Prüfung des aktuellen Einkommens herangezogen werden. Änderungen im Einkommen wirken sich direkt auf die Hilfebedürftigkeit und damit auf den Leistungsanspruch aus. Dementsprechend ist die Vorlage aktueller Nachweise bzw. zumindest die Erklärung, dass sich im Hinblick auf frühere Angaben zum Einkommen nichts geändert hat, erforderlich. Gleiches gilt für die Vorlage von Bewilligungsbescheiden über andere Sozialleistungen.

2. Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers (§§ 57 und 58 SGB II) sowie der Kunden (§ 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB I)

Die Internetplattform kritisiert, dass die Leistungsberechtigten gebeten werden, eine Einkommensbescheinigung durch den Arbeitgeber ausfüllen zu lassen, obwohl den Arbeitgeber eine direkte Auskunftspflicht trifft.

Die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen über das Einkommen durch die Leistungsberechtigten selbst ergibt sich aus § 60 Absatz 1 SGB I. Diese Mitwirkungspflicht besteht nach § 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB I nicht, soweit der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind (sog. Ersterhebungsgrundsatz, § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X).

Der BfDI hat in anderen Zusammenhängen die BA darauf hingewiesen, dass Arbeitgeberbescheinigungen nicht ohne Kenntnis des Kunden beschafft werden dürfen. Ohne die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person dürfen Daten nach § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB X bei anderen Personen oder Stellen unter anderem dann erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffene

nen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Nur in Einzelfällen kann es einen geringeren Aufwand darstellen, Arbeitsbescheinigungen beim Arbeitgeber unter Hinweis auf dessen Auskunftspflicht einzufordern. Aber auch in solchen Fällen muss ein erfolgloser Versuch der leistungsberechtigten Person vorausgegangen sein, die erforderliche Bescheinigung selbst zu beschaffen.

Von einem geringeren Aufwand und einer Ermittlung im Rahmen der Amtshilfe ist allenfalls beispielsweise bei der Vergabe der Rentenversicherungsnummer auszugehen (vgl. § 67a Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 69 SGB X). Dieser rechtlichen Einschätzung tragen die Fachlichen Hinweise der BA Rechnung. Danach ist vorrangig anzustreben, die erforderlichen Auskünfte durch Vorlage entsprechender Beweisurkunden (z. B. Verdienstbescheinigung) von der leistungsberechtigten Person zu erhalten (Fachliche Hinweise zu § 60 SGB II, Rn. 60.22, abrufbar unter: www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-60-SGB-II-Auskunftspflicht-Mitwirk.pdf).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Datum, zu dem sich eine Person im Leistungsbezug nach dem SGB II befindet, stets bekannt wird, wenn der Arbeitgeber durch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Abgabe einer Einkommensbescheinigung aufgefordert wird. Demgegenüber wird dies bei Einholung der Bescheinigung durch die leistungsberechtigte Person nicht sofort offenbart; entsprechend einer Anregung des BfDI ist auf den entsprechenden Formularen ein Rückschluss auf das Jobcenter nicht mehr möglich.

3. Nachweis des tatsächlichen Aufenthalts anhand der Meldebescheinigung

Die Internetplattform kritisiert außerdem die Forderung nach Vorlage einer Meldebescheinigung für jede Person, die zur Bedarfsgemeinschaft (BG) hinzugekommen ist.

Die Prüfung der Identität der antragstellenden Person erfolgt grundsätzlich bei der ersten Antragstellung. Eine Identitätsprüfung der anderen Mitglieder der BG ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 SGB II grundsätzlich nicht notwendig. So reicht auch bei Zuzug oder Auszug von Mitgliedern der BG eine entsprechende Mitteilung des Vertreters der BG grundsätzlich aus. Allerdings ist die Prüfung der Behauptung anhand geeigneter Nachweise vorzunehmen. Dies folgt bereits daraus, dass Veränderungen in der Zusammensetzung der BG erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Leistungsanspruches der einzelnen Personen in der BG haben können.

Geeignete Nachweise sind nach den Fachlichen Hinweisen der BA in der Regel der Personalausweis, der Pass mit Meldebestätigung oder ein Ersatzdokument (siehe Rn. 37.13 der Fachlichen Hinweise zu § 37 SGB II, abrufbar unter: www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-37-SGB-II-Antragserfordernis.pdf). Darüber hinaus ist es erforderlich, die Zuständigkeit des örtlichen Jobcenters festzu-

stellen. Zuständig ist in aller Regel nach § 36 SGB II das Jobcenter in dem Arbeitsagenturbezirk, in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person in der Regel dort, wo sie auch ihren Wohnsitz hat. Dementsprechend sind Meldebescheinigungen geeignet und angemessen, den gewöhnlichen Aufenthalt glaubhaft zu machen – insbesondere sofern die Adressänderung noch nicht im Personalausweis nachvollzogen wurde. Soweit die Internetplattform darauf hinweist, dass das aktuelle Melderecht hier erheblichem Missbrauch Raum gäbe, weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie nicht davon ausgeht, dass die Leistungsberechtigten vorsätzlich falsche Angaben machen.

Die Meldebescheinigung ist somit ein erhebliches Indiz für den gewöhnlichen Aufenthalt. Der antragstellenden Person ist es selbstverständlich unbenommen, einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt als an ihrem Wohnsitz glaubhaft zu machen; dies dürfte allerdings nicht der Regelfall sein.

Das erbetene Formular kann unter www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A07-Geldleistung/Publikation/Weiterbewilligungsantrag-Arbeitslosengeld-II.pdf abgerufen werden.

29. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Neurentnerinnen und -rentner erhalten derzeit weniger als 850 Euro gesetzliche Rente, obwohl sie über 35 Beitragsjahre (wobei auch bis zu fünf Jahre Anrechnungszeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit als Beitragsjahre gelten sollen) in der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen, und wie viele Neurentnerinnen und -rentner mit 40 Beitragsjahren (wobei auch bis zu fünf Jahre Anrechnungszeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit als Beitragsjahre gelten sollen) erhalten – ausgehend von der Modellrechnung mit der mittleren Entgelt- und Beschäftigungsvariante im Rentenversicherungsbericht 2012 – im Jahr 2026 weniger als 850 Euro gesetzliche Rente (beide Antworten bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe

vom 26. November 2013

Schichtungen nach Zahlbetragsklassen von Renten nach rentenrechtlichen Zeiten entsprechend der Fragestellung liegen in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht vor. Näherungsweise kann auf Renten Bezug genommen werden, denen mindestens 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zugrunde liegen. Im Rentenzugang 2012 wiesen knapp 95 000 Versichertenrenten an Männer und gut 122 000 Versichertenrenten an Frauen, denen mindestens 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zugrunde liegen, einen Zahlbetrag

von bis unter 850 Euro monatlich auf. Entsprechende Angaben für das Jahr 2026 liegen nicht vor.

30. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um wie viel würde sich der durchschnittliche Zahlbetrag von Erwerbsminderungsrenten jährlich bis zum Jahr 2030 erhöhen, wenn die Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre hochgesetzt würde, und wie viele Personen würden jährlich bis zum Jahr 2030 von einer solchen Erhöhung der Erwerbsminderungsrente profitieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 26. November 2013**

Die Auswirkung einer Verlängerung der Zurechnungszeit auf die Höhe einer Erwerbsminderungsrente ist insbesondere davon abhängig, in welchem Alter die versicherte Erwerbsbiographie beginnt, in welchem Alter die Erwerbsminderung eintritt und welche Summe an Entgeltpunkten nach geltendem Recht erreicht worden ist. Bei einem Beginn der Erwerbsbiographie im Alter von 20 Jahren und einem Eintritt der Erwerbsminderung vor dem Alter von 60 Jahren fiel eine Erwerbsminderungsrente durch eine Ausweitung der Zurechnungszeit um zwei Jahre beispielsweise um rund 5 Prozent höher aus.

Profitieren würden alle Versicherten, die vor dem Alter von 62 Jahren in eine Erwerbsminderungsrente zugehen. Nach den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung zum Rentenzugang waren dies im Jahr 2012 mit knapp 172 000 Personen rund 96 Prozent aller Zugänge in Erwerbsminderungsrenten.

Konkrete Angaben zur Entwicklung dieser Größen bis zum Jahr 2030 liegen zwar nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch in der Zukunft ein ähnlich hoher Anteil der Rentenzugänge von einer solchen Regelung profitieren würde.

31. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch dürfen – ausgehend von der Modellrechnung mit der mittleren Entgelt- und Beschäftigungsvariante im Rentenversicherungsbericht 2013 – die Ausgaben für zusätzliche und ausschließlich durch Beitragsmittel finanzierte neue Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung höchstens sein, um auch im Jahr 2020 einen Beitragssatz von 20 Prozent nicht zu überschreiten, und zu welcher Beitragssatzentwicklung bis zum Jahr 2027 würde – ausgehend von der Modellrechnung mit der mittleren Entgelt- und Beschäftigungsvariante im Rentenversicherungsbericht 2013 – die Aufstockung der Rentenanwartschaften für Kindererziehungszeiten (sog. Mütterrenten) für vor 1992 geborene Kinder um einen Ent-

geltpunkt bei einem jährlichen Ausgabenvolumen von 6,5 Mrd. Euro, bei gleichzeitig unverändertem Beitragssatz von 18,9 Prozent in 2014, führen (bitte differenziert nach Jahren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 27. November 2013

Für die Verbesserung der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Erst im Zusammenhang mit dieser gesetzlichen Regelung sind auch verbindliche Entscheidungen über die Finanzierungsgrundlagen und die Verteilung der Finanzierungsverantwortung zu treffen. Über deren konkrete Ausgestaltung können zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden. Zu den Auswirkungen dieser oder anderer rentenpolitischer Maßnahmen auf die Entwicklung des Beitragssatzes können somit auch keine Aussagen getroffen werden. Insbesondere liegen auch keine Modellberechnungen zu den Beitragssatzwirkungen nicht näher bestimmter „zusätzlicher und ausschließlich durch Beitragsmittel finanzierter neuer Leistungen“ vor.

32. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen wurden seit 2012 Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren, die Teil einer Bedarfsgemeinschaft sind, zu persönlichen Gesprächen in ein Jobcenter geladen, auch wenn sie nicht beabsichtigen, die Schule zu verlassen, und wie viele Sanktionen wurden wegen Meldeversäumnissen angedroht bzw. verhängt, wenn die Jugendlichen der Aufforderung nicht nachkamen (bitte jeweils pro Halbjahr angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe

vom 26. November 2013

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Insbesondere enthält die Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine entsprechenden Angaben.

33. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Zweck verfolgen die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter mit den persönlichen Gesprächen, wenn die Schülerinnen und Schüler bekanntermaßen und nachweisbar weiter die Schule besuchen wollen, um einen höheren Schulabschluss zu erwerben, wie dies in dem Artikel „Jobcenter setzt Schüler unter Druck“ auf „SPIEGEL ONLINE“ vom 14. November 2013 (www.spiegel.de/schulspiegel/kritik-an-jobcentern-kinder-von-

hartz-iv-empfängern-unter-druck-a-933418.html) beschrieben wird, und warum wird die Vorlage der Schulnoten verlangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 26. November 2013**

Sowohl bei bestehender als auch nach der Vollzeitschulpflicht ist Schülerinnen oder Schülern die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar, wenn sie weiterhin eine allgemeinbildende Schule – also auch eine weiterführende Schule, wie beispielsweise ein Gymnasium – besuchen wollen (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II).

Die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter haben den gesetzlichen Auftrag, jeden Jugendlichen frühzeitig (ein bis eineinhalb Jahre) vor dessen Bildungsabschluss bzw. Schulentlassung auf der Grundlage seiner Neigungen und persönlichen Voraussetzungen bei der Entwicklung konkreter beruflicher Perspektiven und Möglichkeiten zu unterstützen und die dafür erforderlichen Schritte (Berufsorientierung und -beratung, Bewerbungs- und Vermittlungsbemühungen) einzuleiten. Dazu sollte der persönliche Ansprechpartner kontinuierlich den schulischen Werdegang bzw. Ausbildungsverlauf begleiten. Fragen zur aktuellen bzw. angestrebten Schul-/Ausbildungsform, nach dem Stand im Berufswahlprozess oder nach dem schulischen Leistungsstand können die Entwicklung einer realistischen Berufswahlvorstellung des Jugendlichen unterstützen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat für die gemeinsamen Einrichtungen geregelt, dass die Vorlage von Schulzeugnissen freiwillig und zur Unterstützung des Beratungsprozesses im Rahmen der Berufsberatung vereinbart werden kann. Dem Jugendlichen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter wird dabei erläutert, dass die Vorlage eines Zeugnisses zur Einschätzung des aktuellen Schulverlaufs bzw. im Rahmen des Integrationsprozesses sinnvoll und hilfreich ist. Legt der Jugendliche das Schulzeugnis nicht vor, führt dies nicht zu einer Sanktion.

Soweit es konkrete Hinweise gibt, dass gemeinsame Einrichtungen anders verfahren, wird die Bundesagentur für Arbeit diesen Hinweisen nachgehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

34. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu den Ergebnissen der Lebensmittelkontrolle 2012 besonders im Hinblick auf die Verdreifachung der Grenzwertüberschreitungen bei Rückständen in heimischem Obst und Gemü-

se, und welche Maßnahmen ergreift sie, um den neuerlichen Absatzrekord von 46 326 Tonnen im Inland 2012 (gegenüber 43 865 Tonnen in 2011 und 40 844 Tonnen in 2010) wirksam einzudämmen, um künftig mögliche weiter steigende Belastungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 25. November 2013**

Bei dem zitierten Bericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) handelt es sich um den Bericht zum Monitoring 2012.

Neben der risikoorientierten Überwachung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln zur Einhaltung der Rechtsvorschriften werden im Rahmen des national koordinierten Monitorings auf der Grundlage der §§ 50 bis 52 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFBG) u. a. Proben zur Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände nach einem jährlich festgelegten Probenahmeplan repräsentativ und unter Berücksichtigung biostatistischer Aspekte gezogen mit dem Ziel, die Verbraucherexposition zu ermitteln. Grundlage des jährlich durchgeführten Monitorings ist ein von Bund und Ländern aufgestellter Plan, der die Auswahl der Erzeugnisse und der darin zu untersuchenden Stoffen sowie die Verteilung der Untersuchungen auf die Bundesländer detailliert festlegt.

Seit 2009 wird dabei für das Monitoring von Pflanzenschutzmittelrückständen ein überarbeitetes Konzept angewandt, bei dem der Umfang der beprobten Lebensmittelarten über 90 Prozent des durchschnittlich zu erwartenden Verzehrs beträgt. Die Beprobung wird größtenteils innerhalb eines Dreijahresprogramms durchgeführt, für Lebensmittel mit einem geringen gesundheitlichen Risikopotenzial innerhalb eines sechsjährigen Zyklus.

So wurden beispielsweise im Jahr 2011 im Bereich der Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Birnen, Brombeeren, Buchweizenkörner, Endivien, Erdnüsse, Feldsalat, grüne Bohnen, Johannisbeeren, Karotten, Kartoffeln, Kirschen, Kirschsaf/Kirschnektar, Kürbisse, Kürbiskerne, Lauchzwiebeln, Mandeln, Orangen, Pfeffer, Reis, Roggenmehl, Salatgurken, Sesam, Sojabohnen, Spinat, Vollbier, Weizenmehl, Wildpilze und Zitronen untersucht, während im Jahr 2012 Aprikosen, Auberginen, Bananen, Blumenkohl, Brennesseltee, Datteln, Dinkelkörner, Erbsen, Gemüsepaprika, Grünkohl, Haferkörner, Kaffee, Kakaopulver, Kamillenblütentee, Kichererbsen, Maismehl, Mandarinen/Clementinen, Olivenöl, Orangensaft, Paprikapulver, Petersilienblätter, Pinienkerne, Radieschen, Rucola, Schokolade mit Qualitätshinweis, Tafelweintrauben, Wassermelonen, Wein, Weizenkörner, Zuchtchampignons und Zuckermais analysiert wurden.

Dementsprechend ist zwar die Aussage zutreffend, dass bei den im Jahr 2012 untersuchten Erzeugnisgruppen insgesamt mehr Überschreitungen von Rückstandshöchstgehalten auftraten als bei den im Jahr 2011 untersuchten Erzeugnissen. Jedoch kann der Anteil an Er-

zeugnissen mit Überschreitungen von Rückstandshöchstgehalten der Jahre 2011 und 2012 nicht direkt miteinander verglichen werden, da es sich um völlig unterschiedliche Erzeugnisgruppen handelt. Es kann daher keine sich möglicherweise abzeichnende Entwicklungstendenz diskutiert, sondern nur das Ergebnis der Untersuchung unterschiedlicher Erzeugnisgruppen dargelegt werden.

Die 2012 untersuchten Erzeugnisgruppen umfassten relativ viele Kleinkulturen sowie Erzeugnisse mit einem ungünstigen Volumen-Oberflächenverhältnis, bei denen im Vergleich zu anderen Erzeugnissen auch schon in der Vergangenheit vermehrt Rückstandshöchstgehaltsüberschreitungen auftraten. Dies ist der amtlichen Lebensmittelüberwachung und den Pflanzenschutzdiensten in Deutschland bekannt. Sowohl die Ergebnisse des repräsentativen Monitorings als auch die der risikoorientiert durchgeführten Überwachung werden regelmäßig auf den Sitzungen der Taskforce „Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmittel“ des BVL diskutiert, um mögliche Ursachen für Rückstandshöchstgehaltsüberschreitungen zu ermitteln und Maßnahmen zu deren zukünftiger Vermeidung zu erarbeiten.

Eine genaue Analyse der Gesamtabsatzmenge von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen für das Jahr 2012 zeigt, dass zu dieser Gesamtmenge z. B. ein Anstieg der inerten Gase (Kohlendioxid, Stickstoff) um ca. 1 000 Tonnen gegenüber 2011 gehört, die im Vorratsschutz in geschlossenen Räumen verwendet werden. Es gehört zur Analyse des Gesamtbildes auch dazu, dass in den vergangenen Jahren wieder mehr Flächen in Bewirtschaftung genommen worden sind, die pfluglose Bodenbearbeitung u. a. aus Gründen des Bodenschutzes weiter zugenommen hat und das Spektrum verfügbarer Pflanzenschutzmittel – und damit auch der Anwendungsmengen – sich verändert hat. Dies heißt nicht gleichzeitig, dass Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt zunehmen. Auch diese Frage bedarf einer genauen Analyse, die u. a. mit Hilfe der Indikatoren des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgenommen wird, der am 10. April 2013 durch das Bundeskabinett beschlossen worden ist. Unabhängig davon hat das Wetter erheblichen Einfluss auf die Befallslage mit Krankheiten und Schädlingen und die tatsächlich angewandten Pflanzenschutzmittel.

Es ist also erforderlich, für gezielte Maßnahmen zur Risikominde rung für Mensch, Tier und Naturhaushalt eine genaue wissenschaftliche Analyse der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorzunehmen. Dies wird im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getan. In der kommenden Sitzung des Forums zum Nationalen Aktionsplan werden die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Analyse vorgestellt und mit allen betroffenen Kreisen diskutiert.

35. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie weit sind die Vorbereitungen zur Installation eines „Frühwarnsystems“ für Lebensmittelbetrug, das im Zuge des Pferdefleischskandals von der damaligen Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, angekündigt worden war, gediehen, und wann werden die Überwachungsbehörden in ihrer Arbeit auf die ersten

konkreten Analysen zurückgreifen können, vor allem vor dem Hintergrund aktueller Warnungen vor zunehmender Betrugsanfälligkeit (z. B. www.spiegel.de/wirtschaft/service/eu-parlament-warnt-lebensmittelbetrug-in-europa-weitet-sich-aus-a-932438.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 25. November 2013**

Die Verbraucherministerinnen und Verbraucherminister der Länder und des Bundes haben bei ihrem Treffen am 18. Februar 2013 über die Konsequenzen aus dem Pferdefleischskandal beraten. Es wurde ein zehn Punkte umfassender Nationaler Aktionsplan beschlossen, in dem das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) unter Nummer 7 beauftragt wurde zu prüfen, wie ein Frühwarnsystem für materielle Anreize zur Verbrauchertäuschung entwickelt werden kann. Das BMELV hat erste Überlegungen für die Entwicklung eines nationalen Frühwarnsystems in einem Konzeptpapier zusammengetragen. Es ist vorgesehen, dieses Konzeptpapier in der Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) am 25. und 26. November 2013 in Berlin mit den Ländern zu beraten und weitere Schritte zur Umsetzung zu diskutieren.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Mitgliedstaaten als Konsequenz aus dem Pferdefleischskandal im Rahmen der Kommissions-Arbeitsgruppe „Lebensmittelbetrug (Food Fraud)“ beschlossen, ein EU-weites Netzwerk aufzubauen, um sich gegenseitig über Fälle von grenzüberschreitendem Lebensmittelbetrug zu informieren. Darüber hinaus hat die Kommission die EU-Mitgliedstaaten darüber unterrichtet, dass sie Überlegungen im Hinblick auf einen Vorschlag für ein zweites koordiniertes EU-Untersuchungsprogramm durchführt, in dessen Rahmen Lebensmittel, die laut Zutatenliste Rindfleisch enthalten, erneut auf die Anwesenheit von Pferde-DNA untersucht werden sollen. Die Beratungen hierzu werden in den zuständigen EU-Gremien in Kürze fortgeführt werden. Das erste EU-weite Untersuchungsprogramm zum Pferdefleischgeschehen wurde im März 2013 durchgeführt und ist abgeschlossen.

36. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Deutschland und in den anderen Staaten der EU?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 28. November 2013**

Die Anforderungen der Richtlinie 2008/120/EG über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen sind in den Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 2013 von allen Betrieben einzuhalten. Insbesondere im Hinblick auf die Anforderung der Gruppenhaltung von Sauen ist es jedoch in einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, zu Verzögerungen gekommen.

Nach den Angaben der zuständigen Behörden der Länder, die für die Kontrolle und Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich sind, beläuft sich der aktuelle Umstellungsstand der Gruppenhaltung von Sauen in Deutschland auf ca. 99,2 Prozent. In zehn von 16 Bundesländern ist die Umstellung auf die Gruppenhaltung bereits vollständig erfolgt. In zwei Bundesländern gibt es keine sauenhaltenden Betriebe und in den übrigen vier Bundesländern liegt der Umstellungsstand zwischen 95 und 99 Prozent. Derzeit geht die Bundesregierung davon aus, dass die Umstellung zum Ende dieses Jahres, spätestens Anfang nächsten Jahres vollständig vollzogen sein wird.

Aktuelle verlässliche Zahlen über den Umstellungsstand in den anderen Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung nicht vor. Aus den Berichten des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit der Kommission lässt sich ableiten, dass bis Oktober dieses Jahres 14 Mitgliedstaaten vollständig auf die Gruppenhaltung umgestellt hatten. Der Umstellungsstand in den übrigen Mitgliedstaaten liegt weitestgehend zwischen 90 und 99,9 Prozent.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

37. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Berichten (vgl. u. a. Berliner Zeitung vom 3. März 2011) und Studien über den Einsatz von Lariam[®] an Häftlingen der USA auf Guantanamo, die darauf hinweisen, dass das Medikament dort nicht trotz, sondern wegen seiner psychischen Nebeneffekte an Häftlinge vergeben wurde, v. a. vor dem Hintergrund, dass Malaria seit 1973 auf Kuba nicht mehr vorhanden ist und die US-Soldaten vor Ort kein Lariam[®] verabreicht bekommen haben, für ihre eigene Entschädigungspraxis gegenüber gefährdeten oder geschädigten Soldaten oder ehemaligen Soldaten der Bundeswehr, die das Medikament einnehmen mussten?

Antwort des Staatssekretärs Stéphane Beemelmans vom 25. November 2013

Der Einsatz einer Malariachemoprophylaxe in der Bundeswehr wird veranlasst aufgrund einer sorgfältigen individuellen Risiko-Nutzen-Abwägung. Die Malariachemoprophylaxe dient dem Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten vor den zum Teil erheblichen gesundheitlichen Folgeschäden einer Malariaerkrankung. Wesentlicher Bestandteil dieser Risiko-Nutzen-Abwägung ist daher die Bewertung der epidemiologischen Malariasituation vor Ort bzw. im Einsatzgebiet und der Möglichkeit, an einer schwerwiegenden Verlaufsform der Malaria zu erkranken, in Relation zu möglichen Medikamentennebenwir-

kungen. Der Einsatz von für die jeweiligen Einsatzgebiete relevanten Medikamenten zur Chemoprophylaxe erfolgt hierbei in Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e. V. (DTG).

Soweit die Möglichkeit besteht, dass Angehörige des Personals der Bundeswehr durch die Anwendung des Medikamentes Lariam® zur Malariachemoprophylaxe einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verweise ich auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, vom 6. November 2013 (1880020-V04) auf Ihre Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 18/36.

38. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wer übt das Hausrecht auf dem Fliegerhorst Wunstorf aus, und wieso wurde einem Vertreter des Arbeitskreises Regionalgeschichte e. V. (Neustadt) ein Besuch der dortigen Ju-52-Halle anlässlich eines geplanten Besuchs einer Besuchergruppe aus Guernica verwehrt (vgl. www.neues-deutschland.de/artikel/914581.rohrkrepierer-im-wunstorf-er-militaermuseum.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 26. November 2013**

Das Hausrecht auf dem Fliegerhorst Wunstorf wird durch den Kasernenkommandanten des Lufttransportgeschwaders 62 ausgeübt.

Die in der Fragestellung so genannte Ju-52-Halle liegt außerhalb der militärischen Liegenschaft und ist frei zugänglich. Sie wird derzeit von der Traditionsgemeinschaft Lufttransport e. V., die auch Inhaber des Hausrechts ist, betrieben.

Die Entscheidung, dem Vertreter des Arbeitskreises Regionalgeschichte e. V. den Zugang zur Halle zu verwehren, wurde nach hiesiger Kenntnis durch die Traditionsgemeinschaft Lufttransport e. V. getroffen.

Der Besuch war keine Veranstaltung des Lufttransportgeschwaders 62, sondern ausschließlich der Traditionsgemeinschaft Lufttransport e. V.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, aus welchem Grund dem Vertreter des Arbeitskreises Regionalgeschichte e. V. der Zugang zur Halle verwehrt wurde.

39. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Fortschritt machen die Verhandlungen über den Beschaffungsvertrag für den geplanten Bundeswehrehubschrauber NH90 „SEA LION“, und welche genauen Vertragskonditionen und Preisvereinbarungen wurden zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber bisher vereinbart?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 26. November 2013**

Die Verhandlungen zum Beschaffungsvertrag für den Hubschrauber NH90 „SEA LION“ werden fortgesetzt und liegen bisher im Zeitplan.

Aufgrund der noch laufenden Verhandlungen ist über Teilergebnisse Stillschweigen vereinbart. Die Befassung des Deutschen Bundestages mit dem Vertragswerk ist im ersten Quartal 2014 beabsichtigt.

40. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Prüfungen und Beschwerden gegen das Memorandum of Understanding (MoU) zu NH90 und UH TIGER vom 15. März 2013, insbesondere die darin vereinbarte Beschaffung von Marinehubschraubern und vergaberechtliche Aspekte, sind dem Bundesministerium der Verteidigung bekannt, und wie genau ist der Umsetzungsstand des MoU?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 26. November 2013**

Die Firmen Sikorsky und Rheinmetall Defence haben sich mit Schreiben vom 8. Juli 2013 mit der Bitte an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gewandt, die Vorgehensweise des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) bei der Aufhebung des Verfahrens (Schreiben des damaligen Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung – BWB – vom 28. Oktober 2011) der freihändigen Vergabe zur Beschaffung eines Marinehubschraubers bei der Firma NATO Helicopter Industries zu prüfen und Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der Prüfung wird mit den Vertretern der oben genannten Firmen in einem Gespräch mit der Leitung des BAAINBw erläutert.

Die Europäische Kommission hat sich mit einer Anfrage vom 9. Oktober 2013 zur Beschaffung von 18 Marinehubschraubern an die Bundesregierung gewandt. Diese Anfrage basiert auf der Beschwerde eines hier nicht bekannten Beschwerdeführers. Die Antwort auf diese Anfrage wird derzeit vorbereitet.

Die mit den Firmen EUROCOPTER TIGER und NATO Helicopter Industries abgestimmten Zeitpläne zur Umsetzung der Eckpunkte des Memorandum of Understanding zur Stückzahlreduzierung

sehen vor, die Vertragsverhandlungen in 2013 abzuschließen. Danach ist die Erstellung einer Parlamentsvorlage beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

41. Abgeordnete
**Hiltrud
Lotze**
(SPD)
- Wie hat sich die ärztliche Versorgung der Bevölkerung der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg, im ländlichen Bereich, seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (GKV = gesetzliche Krankenversicherung) am 1. Januar 2012 entwickelt (bitte nach einzelnen Fachrichtungen aufgliedern), und sieht die Bundesregierung für die genannten Landkreise eine ausreichende ärztliche Versorgung der ländlichen Bevölkerung durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz gewährleistet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 27. November 2013

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt nach den gesetzlichen Regelungen in erster Linie den kassenärztlichen Vereinigungen. Diese haben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Sie sind zudem verpflichtet, alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten.

Konkrete Daten zur ärztlichen Versorgung in den einzelnen Landkreisen liegen der Bundesregierung in der Regel nicht vor. Auch ist es der Bundesregierung regelmäßig nicht möglich, die konkrete Versorgungssituation vor Ort zu beurteilen. Eine solche Beurteilung ist nur den Beteiligten vor Ort möglich.

Zu den Auswirkungen der mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz erfolgten Änderungen in der Bedarfsplanung auf die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung anliegende Übersicht übersandt.

Kassenärztliche Bundesvereinigung

KBV

Auswirkungen der Bedarfsplanungsreform 2012

Lüchow-Dannenberg

Hausärztliche Versorgung

2012

Landkreis	Anzahl Ärzte	Verhältnis- zahl	Angepasste Verhältnis- zahl	Versorgungs- grad	Zulassungs- möglichkeiten
Lüchow- Dannenberg	35,50	1.474	entfällt	106,8 %	2,0

Planungsbereich war der Landkreis Lüchow-Dannenberg.

2013

Mittelbereich	Anzahl Ärzte	Verhältnis- zahl	Angepasste Verhältnis- zahl	Versorgungs- grad	Zulassungs- möglichkeiten
Lüchow	37,50	1.671	1.567	120,2 %	0 - gesperrt

Planungsbereich ist der Mittelbereich Lüchow (entspricht dem Landkreis Lüchow-Dannenberg). Die Anpassung der Verhältniszahl erfolgte aufgrund des Demografiefaktors.

Allgemeine fachärztliche Versorgung

Facharzt-gruppe	„Alte Bedarfsplanung“ (FS 3/2012)			„Neue Bedarfsplanung“ (FS 2/2013)		
	Anzahl Ärzte	Versorgungs- grad	Zulassungs- möglich- keiten	Anzahl Ärzte	Versorgungs- grad	Zulassungs- möglich- keiten
Augenärzte	3,00	154,3 %	0 - gesperrt	3,00	126,7 %	0 - gesperrt
Chirurgen	2,00	198,3 %	0 - gesperrt	2,00	182,4 %	0 - gesperrt
Frauenärzte	4,00	111,8 %	0 - gesperrt	4,00	101,8 %	0,5
HNO-Ärzte	2,00	154,3 %	0 - gesperrt	2,00	143,8 %	0 - gesperrt
Hautärzte	1,00	122,5 %	0 - gesperrt	1,00	104,9 %	0,5
Nervenärzte	3,50	331,3 %	0 - gesperrt	3,50	285,4 %	0 - gesperrt
Orthopäden	4,00	256,3 %	0 - gesperrt	4,00	225,5 %	0 - gesperrt
Urologen	2,00	225,1 %	0 - gesperrt	2,00	189,5 %	0 - gesperrt
Psychotherapeuten	11,00	518,7 %	0 - gesperrt	12,00	155,3 %	gesperrt + 1,0 KJP
Kinderärzte	3,00	162,3 %	0 - gesperrt	3,00	148,6 %	0 - gesperrt

Planungsbereich war und ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg

Kassenärztliche Bundesvereinigung

KBV

Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Facharztgruppe	„Alte Bedarfsplanung“ Landkreis Lüchow-Dannenberg (FS 3/2012)			„Neue Bedarfsplanung“ ROR Lüneburg (FS 2/2013)		
	Anzahl Ärzte	Versorgungs- grad	Zulassungs- möglich- keiten	Anzahl Ärzte	Versorgungs- grad	Zulassungs- möglich- keiten
Radiologen	1,00	277,7 %	gesperrt	8,00	227,6 %	gesperrt
Fachinternisten	4,00	260,2 %	gesperrt	39,00	321,9 %	gesperrt
Anästhesisten	1,00	280,5 %	gesperrt	6,50	432,2 %	gesperrt
Kinder- und Jugendpsychiater	Nicht beplant	Nicht beplant	Nicht beplant	8,00	249,1 %	gesperrt

Planungsbereich der „alten Bedarfsplanung“ war der Landkreis Lüchow-Dannenberg. Mit Einführung der „neuen Bedarfsplanung“ gehört der Landkreis Lüchow-Dannenberg bei der spezialisierten fachärztlichen Versorgung zur Raumordnungsregion Lüneburg (Landkreise Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Lüneburg).

Lüneburg**Hausärztliche Versorgung****2012**

Landkreis	Anzahl Ärzte	Verhältnis- zahl	Angepasste Verhältnis- zahl	Versorgungs- grad	Zulassungs- möglichkeiten
Lüneburg	113,20	1.490	entfällt	97,2 %	15,0

Planungsbereich war der Landkreis Lüneburg. Die Gemeinde Amt Neuhaus gehört nicht zur KV Niedersachsen und wird von der KV Mecklenburg-Vorpommern beplant.

2013

Mittelbereich	Anzahl Ärzte	Verhältnis- zahl	Angepasste Verhältnis- zahl	Versorgungs- grad	Zulassungs- möglichkeiten
Lüneburg	117,40	1.671	1.712	115,6 %	0 - gesperrt

Planungsbereich ist der Mittelbereich Lüneburg (entspricht dem Landkreis Lüneburg). Die Anpassung der Verhältniszahl erfolgte aufgrund des Demografiefaktors.

Kassenärztliche Bundesvereinigung



Allgemeine fachärztliche Versorgung

Fachgruppe	„Alte Bedarfsplanung“ (FS 3/2012)			„Neue Bedarfsplanung“ (FS 2/2013)		
	Anzahl Ärzte	Versorgungsgrad	Zulassungsmöglichkeiten	Anzahl	Versorgungsgrad	Zulassungsmöglichkeiten
Augenärzte	10,00	113,2 %	0 - gesperrt	10,00	134,6 %	0 - gesperrt
Chirurgen	10,00	257,4 %	0 - gesperrt	10,00	254,6 %	0 - gesperrt
Frauenärzte	19,00	119,7 %	0 - gesperrt	19,00	133,8 %	0 - gesperrt
HNO-Ärzte	8,00	133,1 %	0 - gesperrt	8,00	153,3 %	0 - gesperrt
Hautärzte	6,00	123,1 %	0 - gesperrt	6,00	146,9 %	0 - gesperrt
Nervenärzte	9,20	160,9 %	0 - gesperrt	8,20	152,7 %	0 - gesperrt
Orthopäden	10,00	117,1 %	0 - gesperrt	10,00	153,9 %	0 - gesperrt
Urologen	5,00	124,0 %	0 - gesperrt	5,00	149,9 %	0 - gesperrt
Psychotherapeuten	58,40	348,0 %	0 - gesperrt	59,20	286,4 %	0 - gesperrt
Kinderärzte	12,00	141,7 %	0 - gesperrt	12,00	154,5 %	0 - gesperrt

Planungsbereich war und ist der Landkreis Lünebeck

Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Facharztgruppe	„Alte Bedarfsplanung“ Landkreis Lüneburg (FS 3/2012)			„Neue Bedarfsplanung“ ROR Lüneburg (FS 2/2013)		
	Anzahl Ärzte	Versorgungsgrad	Zulassungsmöglichkeiten	Anzahl Ärzte	Versorgungsgrad	Zulassungsmöglichkeiten
Radiologen	5,00	174,9 %	gesperrt	8,00	227,6 %	gesperrt
Fachinternisten	21,00	280,2 %	gesperrt	39,00	321,9 %	gesperrt
Anästhesisten	11,50	354,0 %	gesperrt	6,50	432,2 %	gesperrt
Kinder- und Jugendpsychiater	Nicht beplant	Nicht beplant	Nicht beplant	8,00	249,1 %	gesperrt

Planungsbereich der „alten Bedarfsplanung“ war der Landkreis Lüneburg (ohne Amt Neuhaus).

Mit Einführung der „neuen Bedarfsplanung“ gehört der Landkreis Lüneburg bei der spezialisierten fachärztlichen Versorgung zur Raumordnungsregion Lüneburg (Landkreise Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Lüneburg).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

42. Abgeordneter
**Herbert
Behrens**
(DIE LINKE.)
- Sind in den bislang abgeschlossenen Betreiber-
verträgen nach dem A-Modell für den Ausbau
von Bundesfernstraßen Regelungen bezüglich
der potentiellen Einführung einer Pkw-Maut
bzw. einer Vignette für Pkw getroffen worden,
und könnten diese Betreiber die aus einer
Pkw-Maut bzw. einer Vignette erzielten Ein-
nahmen anteilig beanspruchen (bitte begrün-
den)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 26. November 2013**

Nein. Die Vergütung der privaten Konzessionsnehmer bei den vier
A-Modellen im Bundesfernstraßenbereich basiert auf der Weiterlei-
tung der auf der Konzessionsstrecke jeweils anfallenden Maut für
Lkw ≥ 12 Tonnen nach § 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom
12. Juli 2011.

43. Abgeordneter
**Christian
Kühn**
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregie-
rung aus den Daten der Deutschen Bundes-
bank bezüglich der Mietpreisentwicklung in-
folge von überbewerteten Wohnimmobilien
auch aufgrund des niedrigen Zinsniveaus für
Hypothekarkredite (Deutsche Bundesbank,
Monatsbericht Oktober 2013 „Die Preissteige-
rungen bei Wohnimmobilien seit dem Jahr
2010: Einflussfaktoren und regionale Abhän-
gigkeiten“) sowie deren Auswirkungen auf die
Bestandsmieten durch § 558 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 28. November 2013**

Im Mittelpunkt des zitierten Aufsatzes der Deutschen Bundesbank
steht die Entwicklung der Wohnimmobilienpreise. Der Bericht geht
nur am Rande auf die Mietpreisentwicklung in Deutschland ein und
nimmt keine Bewertung vor.

44. Abgeordneter
**Stephan
Kühn**
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche (Zwischen-)Ergebnisse liegen aus dem
Pilotversuch mit den in Österreich verwende-
ten „Falschfahrerwarnschildern“ vor, der auf
Initiative des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern seit

2010 auf ausgewählten Autobahnabschnitten in Bayern durchgeführt worden ist, und wann werden diese veröffentlicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 25. November 2013**

Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung liegt derzeit ein Berichtsentwurf zur Prüfung vor.

45. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat das BMVBS auch andere Warnsysteme für Falschfahrer geprüft, wie beispielsweise solarbetriebene blinkende Einfahrtsverbotsschilder, und falls ja, wie bewertet das BMVBS den Einsatz solcher Systeme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 25. November 2013**

Derzeit werden seitens der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) telematische Falschfahrerwarnsysteme im Hinblick auf die technischen Machbarkeiten bewertet. Aufgrund der vielfältigen, oftmals noch konzeptionellen Vorschläge sowie der besonders hohen Anforderung an die Erfassungsgenauigkeit und Zuverlässigkeit solcher Systeme, die der Falschfahrerdetektion und -warnung dienen sollen, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Bewertungen getroffen werden.

46. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Unternehmen mit wie vielen Fahrzeugeinheiten haben sich nach aktuellem Kenntnisstand für den Feldversuch mit überlangen Lastkraftwagen angemeldet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 28. November 2013**

Mit Stand vom 22. November 2013 haben 27 Unternehmen mit 54 Lang-Lkw ihre Teilnahme am Feldversuch gegenüber der BASt bekundet.

47. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen konkreten Positionen hat die Bundesregierung an den Verhandlungen im Ministerrat zur Novellierung der EU-Fluggastrechte-Verordnung teilgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 28. November 2013**

Die Bundesregierung hat in den TTE-Räten (TTE = Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 19. Juni 2013 und 10. Oktober 2013 betont, dass sie die mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission beabsichtigte Überarbeitung der Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 nachvollziehen kann. Der Entwurf schaffe in vielen Bereichen mehr Rechtssicherheit, beseitige rechtliche Unklarheiten und Unstimmigkeiten und verbessere den Verbraucherschutz. Aus Sicht der Bundesregierung sei ein wichtiges Ziel der Überarbeitung aber auch, dass ein gerechter Interessenausgleich zwischen Fluggästen und Luftfahrtunternehmen sichergestellt werde.

48. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sicher sind nach Kenntnissen der Bundesregierung die AIS-Daten („Automatic Identification System“ im Schiffsverkehr), und welche Kenntnisse über Vorfälle gefälschter AIS-Daten (Schiffs- und Reisedaten), sonstige Hacker-Angriffe oder Unsicherheiten des Positionssystems liegen der Bundesregierung bisher vor (bitte unter Nennung der Kontrollmöglichkeiten durch Behörden von Bund bzw. Ländern) (siehe Quelle: www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/hacker-koennen-positionen-daten-von-schiffen-manipulieren-a-927986.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 25. November 2013**

Hier ist nicht bekannt, dass ein solcher oder vergleichbarer Fall bereits eingetreten ist. AIS liefert zudem immer nur ergänzende Informationen für die Schiffsführung.

49. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie kann die Bundesregierung selbstständig bzw. auf Ebene der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) auf die Sicherheit des AIS-Systems einwirken, und wann wird sie die aktuelle Problematik bei der IMO ansprechen, damit diese dort zeitnah geklärt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 25. November 2013**

Da die angesprochenen lokalen Störungen weder national noch weltweit beobachtet wurden, hat sich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) noch nicht mit diesem Szenario befasst. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist für die Baumusterprüfung von AIS-Geräten in Deutschland zuständig und überwacht die nautischen Geräte auch an Bord der Seeschiffe.

Grundsätzlich befasst sich die IMO jährlich auf der Sitzung des zuständigen Unterausschusses „Safety of Navigation“, jetzt „Navigation Communication and Search and Rescue“ mit allen sicherheitstechnischen, auch funktechnischen Fragen der Navigationsausrüstung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

50. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis voraussichtlich wann soll die finale Fassung der Stellungnahme der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zum Genehmigungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) für die beantragte Leistungserhöhung des Atomkraftwerks Gundremmingen (KRB II) vorliegen, und welche weiteren Schritte, wie insbesondere eine Beratung des Vorgangs durch die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), wird das BMU nach Vorlage der finalen GRS-Fassung unternehmen, bevor es seine bundesaufsichtliche Stellungnahme gegenüber dem StMUG abgibt (bitte jeweils mit Begründung, insbesondere im Falle einer nicht beabsichtigten RSK-Beratung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 25. November 2013**

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) liegt eine Stellungnahme der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) zur geplanten Leistungserhöhung im Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB II) in der Fassung vom November 2013 vor. Diese bezieht sich auch auf die Fragestellungen aus den Stellungnahmen der GRS vom 24. Juli 2009 und der Redaktionsgruppe der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) zur Leistungserhöhung des KRB II vom 8. Dezember 2008. Eine erneute Befassung der RSK ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der Bundesauf-

tragsverwaltung wird das BMU beteiligt und kann zu der durch die zuständige Landesbehörde beabsichtigten Entscheidung Stellung nehmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt momentan seine bundesaufsichtliche Stellungnahme an die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Diese Stellungnahme wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, das durch das Bayerische Staatsministerium abzuschließen ist.

51. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen gab und gibt es Verzögerungen im verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren des Behälters vom Typ CASTOR[®]V/52 (D/4373/B(U)F-...) für Siedewasserreaktor-Brennelemente (bitte ausführliche und konkrete Erläuterung der Gründe), und bis voraussichtlich wann wird die Zulassung dieses Behälters nach jetzigem Stand vorliegen (vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/11944)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 27. November 2013**

Die Dauer der Erteilung der verkehrsrechtlichen Zulassung für einen Behälter ergibt sich aus dem erforderlichen Abstimmungsprozess zwischen Antragsteller, Gutachter und zuständiger Behörde. Die Prüfungen im Zulassungsverfahren des Behälters CASTOR[®]V/52 hinsichtlich der mechanischen Integrität sowie der Qualitätssicherung sind weitgehend abgeschlossen. Zu Abschirmung und Kritikalitätssicherheit wird die Antragstellerin voraussichtlich bis Ende 2013 weitere Unterlagen nachreichen. Die Prüfung und Bewertung dieser Unterlagen durch das Bundesamt für Strahlenschutz lassen die Erteilung der verkehrsrechtlichen Zulassung für den Behälter CASTOR[®]V/52 im ersten Quartal 2014 erwarten.

52. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie wirkt sich die Minamata-Konvention auf quecksilberhaltige Leuchtmittel aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 25. November 2013**

Die Verwendung von Quecksilber in Elektro- und Elektronikgeräten, zu denen auch die Leuchtmittel gehören, ist durch die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elek-

tro- und Elektronikgeräten (sog. RoHS-Richtlinie) geregelt. Die RoHS-Richtlinie ist durch die Verordnung zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) in nationales Recht umgesetzt. Die Kommission prüft aktuell, ob und inwieweit Anpassungsbedarf der europäischen Vorgaben, also auch der RoHS-Richtlinie, an die Minamata-Konvention besteht. Insofern können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zu den Auswirkungen der Minamata-Konvention auf quecksilberhaltige Leuchtmittel getroffen werden.

53. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Beabsichtigt die Bundesregierung, den Grenzwert für Quecksilber im Abgas von Kohlekraftwerken in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf ein Dreißigstel, dem Niveau des US-amerikanischen Wertes, zu senken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 25. November 2013

Die aktuellen amerikanischen Grenzwerte für Quecksilber betragen – umgerechnet – für neue Steinkohlekraftwerke 0,5 µg/m³, für bestehende Steinkohlekraftwerke 1,5 µg/m³ und für Braunkohlekraftwerke 4 bis 5 µg/m³; sie sind im gleitenden 30-Tagemittel einzuhalten. In Deutschland unterliegen entsprechende Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – einem Grenzwert für Quecksilber von 30 µg/m³ im Tagesmittel und 10 µg/m³ im Jahresmittel.

Auf europäischer Ebene wird aktuell das BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Beste Verfügbare Technik) für Großfeuerungsanlagen überarbeitet. Der vorliegende erste Entwurf enthält abhängig von Größe und Alter der Anlagen sowie eingesetztem Brennstoff für die Quecksilberemission Betriebswerte im Jahresmittel gemäß nachstehender Tabelle:

FWL [MW]	Anlage	Steinkohle [µg/m ³]	Braunkohle [µg/m ³]	Messintervall
< 300	Neu	0,5 – 5	1 – 10	4 pro Jahr
	Bestand	1 – 10	2 – 20	
> 300	Neu	0,2 – 2	0,5 – 5	kontinuierlich
	Bestand	0,2 – 6	0,5 – 10	

Die berichteten Betriebswerte liegen damit auf einem mit den US-Anforderungen grundsätzlich vergleichbaren Niveau. Nach Abschluss der Revision des BVT-Merkblatts wird die Europäische Kommission voraussichtlich Anfang 2015 dazu auf der Grundlage des Merkblattes so genannte BVT-Schlussfolgerungen vorlegen, die

durch die Mitgliedstaaten im Komitologieverfahren beschlossen werden. Die BVT-Schlussfolgerungen sind für die Mitgliedstaaten verbindlich und binnen vier Jahren in nationales Recht umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird auch über eine Neufestlegung der nationalen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung zu entscheiden sein.

54. Abgeordneter
**Markus
Tressel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Setzen die Ausweisung und Unterschutzstellung neuer Nationalparks in Deutschland durch die Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß § 22 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes voraus, dass zur Erteilung des Benehmens durch die genannten Bundesministerien die Einhaltung der Kriterien für Nationalparks gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes sichergestellt sein muss, und fällt darunter auch das Kriterium der Großräumigkeit, das gemäß der Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparks aus dem Jahr 2008 mit einer Mindestfläche von 10 000 ha definiert ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 26. November 2013**

Die Ausweisung von Schutzgebieten ist gemäß der Kompetenzordnung des Grundgesetzes – mit Ausnahme der Ausschließlichen Wirtschaftszonen von Nord- und Ostsee – allein den zuständigen Bundesländern vorbehalten. Mit der Benehmensregelung des § 22 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird der Bundesregierung ein Mitwirkungsrecht, aber kein Mitentscheidungsrecht bei der Ausweisung von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten zugewiesen. Die Benehmensregelung dient dazu, gesamtstaatliche Aspekte, die von der Schutzgebietsausweisung berührt sind bzw. sein könnten, in das Ausweisungsverfahren einzubeziehen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein Anspruch des Bundes auf Umsetzung der im Rahmen der Benehmenserklärung unterbreiteten Vorschläge bzw. Empfehlungen besteht nicht.

Zu den naturschutzfachlichen Kriterien, die im Rahmen des Benehmensverfahrens vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geprüft werden, gehört gemäß § 24 BNatSchG auch die Großräumigkeit. Grundlage für diese Prüfung sind die 2008 gemeinsam mit den Nationalparkverwaltungen und den Bundesländern erarbeiteten Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparks, die auch von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) im März 2008 begrüßt wurden. Darin ist festgehalten, dass ein Nationalpark in Deutschland eine Fläche von mindestens 10 000 ha umfassen sollte. Nur bei besonderer internationaler Bedeutung, zum Beispiel als Weltnaturerbe, kann auch ein kleineres Gebiet ausnahmsweise als Nationalpark ausgewiesen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

55. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)
- Wie viele der am Programm Deutschlandstipendium teilnehmenden Hochschulen in den ostdeutschen und in den westdeutschen Bundesländern erreichen die Höchstförderquote nicht, und wie hoch ist die aktuelle Zahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten (bitte nach Geschlecht und Hochschulstandorten Ostdeutschland – gesamt – und Westdeutschland – gesamt – aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 27. November 2013

Die Zahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, nach Geschlechtern getrennt, ergibt sich aus der Statistik des Statistischen Bundesamtes zum Deutschlandstipendium für 2012. Die Statistik für 2013 erscheint voraussichtlich im Mai 2014.

Die Zahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten in den alten und neuen Bundesländern stellt sich nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für 2012 wie folgt dar:

	insgesamt	männlich	weiblich
Hochschulen gesamt	13.896	7.383	6.513
Alte Bundesländer	11.594	6.172	5.422
Neue Bundesländer	2.302	1.211	1.091

Im Jahr 2012 beteiligen sich 262 Hochschulen am Deutschlandstipendium (196 in den westdeutschen und 66 in den ostdeutschen Bundesländern einschließlich Berlin). Von diesen haben 104 die Höchstquote von 1 Prozent erfüllt oder nach Umverteilung innerhalb des Bundeslands sogar übererfüllt (79 in den westdeutschen und 25 in den ostdeutschen Bundesländern).

56. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesregierung die beiden Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. Oktober 2013 zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 25. November 2013

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit Erlassen vom 20. November 2013 den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung die jeweils gebotene Umsetzung der beiden Urteile des EuGH aufgegeben.

Nach dem Erlass zur Umsetzung des Urteils in der Rechtssache C-220/12 („Thiele Meneses“) ist in europarechtskonformer Anwendung der Bestimmungen zur Auslandsförderung nun auch für Deutsche mit ständigem Wohnsitz im Ausland Ausbildungsförderung innerhalb der EU und der Schweiz zu gewähren, wenn an Hand der im Erlass festgelegten Kriterien auch ohne aktuellem ständigem Wohnsitz im Inland eine hinreichende Verbundenheit zur deutschen Gesellschaft nachgewiesen werden kann.

In dem weiteren Erlass vom gleichen Tag zur Umsetzung des Urteils in der Rechtssache C-275/12 („Elrick“) wurden die obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung angewiesen, auch Ausbildungen im Ausland zu fördern, die einer im Inland förderfähigen einjährigen Berufsfachschulklasse gleichwertig sind.

Die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen zu dem gesamten Regelungskomplex der Auslandsförderung werden im nächsten BAföG-Änderungsgesetz erfolgen.

57. Abgeordnete **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) In welchem Umfang wurden bisher die von der Bundesregierung für das Jahr 2013 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Rahmen des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ in Anspruch genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. November 2013

Mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche durch Maßnahmen der kulturellen Bildung und fördert zugleich das bürgerschaftliche Engagement auf diesem Gebiet. Das Programm ist sehr erfolgreich gestartet. Bislang verzeichnet die Projektdatenbank mehr als 1 700 Anträge für konkrete lokale Maßnahmen mit einem Umfang von insgesamt 47 Mio. Euro. Davon sind bislang 1 200 Maßnahmen bewilligt. Hinzu kommen noch etwa 300 Maßnahmen, die bislang noch nicht im Detail erfasst sind. Bis einschließlich 22. November 2013 wurden im Rahmen des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ 11 861 743 Euro verausgabt.

58. Abgeordnete **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) Wer legt nach welchen Prinzipien die Kriterien für die Vergabe der finanziellen Mittel fest?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. November 2013

Die im Rahmen des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ geförderten bundesweit tätigen Verbände und Initiativen

wurden im September 2012 von einem Expertengremium auf der Grundlage der in der Förderrichtlinie genannten Kriterien und der eingereichten Umsetzungskonzepte der Verbände und Initiativen ausgewählt. Die Verbände leiten die Mittel ihrerseits nach einem internen Auswahlverfahren an die Bündnisse vor Ort weiter.

59. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.) Was passiert mit den Mitteln, die nicht abgefragt (z. B. bei Nichtzustandekommen von Projekten/Bündnissen) oder von den Institutionen ausgegeben wurden?
60. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.) Was geschieht mit dem bereits bereitgestellten Budget, wenn ein/eine Verein/Verband/Initiative die Gelder zurückgibt bzw. aus dem Programm aussteigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. November 2013

Die Fragen 59 und 60 werden im Zusammenhang beantwortet.

Wenn ein Zuwendungsempfänger im laufenden Haushaltsjahr bewilligte Mittel nicht benötigt, können sie im Rahmen des Programms für andere Vorhaben zur Verfügung gestellt werden.

61. Abgeordneter
René Röspel
(SPD) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse bezüglich des baulichen Zustands von Hochschulgebäuden in Deutschland insbesondere in Bezug auf die Potentiale zu Energie- und CO₂-Einsparpotentialen vor, und falls ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. November 2013

Der Bundesregierung liegen in Anbetracht der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau im Jahr 2006 keine Erkenntnisse über den allgemeinen Hochschulbau vor, die eine Schätzung des baulichen Zustands oder der Energie- und CO₂-Einsparpotentiale erlauben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

62. Abgeordneter
Niema
Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Reisen haben der noch im Amt befindliche Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, und seine beiden FDP-Staatssekretäre seit der Bundestagswahl am 22. September 2013 durchgeführt, und mit welcher Begründung (bitte je Reise und mit Angabe der Höhe der Kosten auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 26. November 2013

Die Leitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat seit dem 22. September 2013 insgesamt fünf Dienstreisen durchgeführt. Abgerechnet wurden bislang nur die Flugkosten. Weitere Abrechnungen, insbesondere durch die Botschaften vor Ort, liegen noch nicht vor.

Bundesminister Dirk Niebel

- Washington/10. bis 14. Oktober 2013/Jahrestagung Weltbank und Internationaler Währungsfonds (IWF)

Bundesminister Dirk Niebel reiste in seiner Funktion als deutscher Gouverneur im Gouverneursrat der Weltbankgruppe zur gemeinsamen Jahrestagung von Weltbank und IWF.

Flugkosten 9 566,13 Euro

- Myanmar/11. bis 17. November 2013/EU Development Forum

Auf Einladung des für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen EU-Kommissars, Andris Piebalgs, nahm Bundesminister Dirk Niebel am Development Forum in Rangun, Myanmar, teil und leitete im Rahmen dieser Veranstaltung eine Sitzung zu Joint Programming. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Dienstreise in bilateralen Gesprächen die Verhandlungen zum Abschluss des Vertrags über Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar vorangetrieben.

Flugkosten 4 416,84 Euro

Parlamentarische Staatssekretärin Gudrun Kopp

- New York/23. bis 27. September 2013/68. UN-Generalversammlung/Teilnahme am Special Event zu den Millennium Development Goals

Für das BMZ lag der Schwerpunkt der Konferenz auf dem Post-2015-Prozess. Im Rahmen der Generalversammlung legten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den Grundstein für ein neues globales Zielsystem für die Zeit nach 2015. Deutschland

wurde in diesem Rahmen von der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vertreten.

Flugkosten 4 324,86 Euro

Staatssekretär Hans-Jürgen Beerfeltz

- Istanbul/22. bis 24. Oktober 2013/International Business Forum

Staatssekretär Hans-Jürgen Beerfeltz eröffnete das 16. International Business Forum und nahm an der Veranstaltung teil.

Flugkosten 894 Euro.

- Doha/28. Oktober bis 30. Oktober 2013/World Innovation Summit for Education

Staatssekretär Hans-Jürgen Beerfeltz vertrat Deutschland beim World Innovation Summit for Education und unterzeichnete mit dem Vorstand von „Educate A Child“ (EAC) eine Vereinbarung über eine engere Zusammenarbeit mit dem BMZ.

Flugkosten 5 085 Euro

Berlin, den 29. November 2013

